

**385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 06 02

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Urheberrechtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert werden (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 — UrhGNov. 1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I****Anderungen des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 206/1949, BGBl. Nr. 106/1953, BGBl. Nr. 175/1963 und BGBl. Nr. 492/1972 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen durch eine Rundfunkvermittlungsanlage gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.“

3. Dem § 24, der die Bezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.“

4. Im § 26 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 24 Satz 2“ der Ausdruck „§ 24 Abs. 1 Satz 2“.

5. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird. Dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, daß Filmhersteller ein anderer ist.“

6. Der Abs. 1 des § 42 hat zu lauten:

„(1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.“

7. Der zweite Satz des Abs. 3 des § 42 hat zu lauten:

„Eine solche Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste oder der Filmkunst darf jedoch nur unentgeltlich vorgenommen werden.“

8. Dem § 42 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber, wenn unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hiefür bestimmt sind, (Trägermaterial) im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommen, Anspruch auf eine angemessene Vergütung, es sei denn, daß es nicht im Inland oder nicht für solche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benutzt wird; Glaubhaftmachung genügt. Die Vergütung hat derjenige zu leisten, der das Trägermaterial im Inland erstmals gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt.“

(6) Alle Ansprüche nach dem Abs. 5 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 4 und § 76 a Abs. 3, können nur gemeinsam von einer einzigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(7) Wer Trägermaterial im Inland als Erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt, hat der Verwertungsgesellschaft über alle derartigen Veräußerungsgeschäfte des vergangenen Kalenderhalbjahres binnen eines Monats und zehn Tagen Rechnung zu legen und die Vergütung nach den Abs. 5 und 6 zu zahlen.

(8) Wer Trägermaterial zu einem Preis gekauft hat, der die angemessene Vergütung einschließt, es jedoch für eine Vervielfältigung zum nicht-privaten Gebrauch benutzt, kann von der Verwertungsgesellschaft die Zurückzahlung der angemessenen Vergütung fordern; Glaubhaftmachung genügt.“

9. Nach dem § 42 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42 a. Zur Film- oder Funkberichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet und zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen benutzt werden.“

10. Der § 49 wird aufgehoben.

11. Der Abs. 2 des § 52 wird aufgehoben.

12. Im verbleibenden Abs. 1 des § 52 entfällt die Absatzbezeichnung.

13. Im Abs. 2 des § 57 treten an die Stelle der Ausdrücke „§ 52 Abs. 1 Z 1“ und „§ 52 Abs. 1 Z 2 oder 3“ die Ausdrücke „§ 52 Z 1“ und „§ 52 Z 2 oder 3“.

14. Der Abs. 1 des § 58 hat zu lauten:

„(1) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann, sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern vom Berechtigten verlangen, daß auch ihm die gleiche Werknutzung gegen angemessenes Entgelt bewilligt wird; dies gilt, wenn der Hersteller seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat, unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Die Werknutzungsbewilligung gilt nur für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern im Inland und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die Ver-

vielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern genießt. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.“

15. Nach dem § 59 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 59 a. (1) Ausländische Rundfunksendungen von Werken dürfen zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendungen mit Hilfe von Leitungen benutzt werden; jedoch gebührt dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf den Betrag Bedacht zu nehmen, den Urheber für eine vergleichbare Urverwertung in dem Staat erhalten, in dem die ursprüngliche Rundfunksendung ausgestrahlt wird.“

16. Die Abs. 2 bis 4 des § 61 werden aufgehoben.

17. Im verbleibenden Abs. 1 des § 61 entfällt die Absatzbezeichnung.

18. Nach dem § 61 werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

„Urheberregister

§ 61 a. Innerhalb der im § 61 bezeichneten Frist kann der wahre Name des Urhebers (§ 10 Abs. 1) von ihm selbst oder von den Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist, zu dem vom Bundesminister für Justiz geführten Urheberregister angemeldet werden. Eine solche Anmeldung bewirkt, daß die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen ist.

§ 61 b. (1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Jede Anmeldung hat Art und Titel des Werkes oder seine andere Bezeichnung, Zeit, Ort und Art der Veröffentlichung, die bisher verwendeten Urheberbezeichnungen, Vor- und Familiennamen des Urhebers (§ 10 Abs. 1) und Vor- und Familiennamen, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders zu enthalten. Eine Anmeldung kann auch mehrere Werke, die demselben Urheber zugeschrieben werden, umfassen.

(2) Die Eintragung ist vom Bundesminister für Justiz ohne Prüfung der Befugnis des Anmelders zum Einschreiten und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorzunehmen; sie hat jedenfalls die im Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu

enthalten. Gibt eine Anmeldung auch den Tag und den Ort der Geburt des Urhebers oder seines Ablebens oder seine Staatsangehörigkeit an, so sind auch diese Angaben einzutragen.

§ 61 c. (1) Die Eintragung ist auf Kosten des Anmelders im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntzumachen.

(2) Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und die Ausfertigung amtlich beglaubigter Auszüge sowie die Ausstellung von Zeugnissen darüber verlangen, daß ein bestimmtes Werk im Urheberregister nicht eingetragen ist.“

19. Der Abs. 5 des § 66 hat zu lauten:

„(5) Vorträge und Aufführungen, die auf Anordnung eines Veranstalters stattfinden, dürfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme zuläßt, vorbehaltlich des Abs. 1 nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträgern festgehalten werden. Entgegen dieser Bestimmung hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.“

20. Der § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Die Verwertungsrechte der im § 66 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen erlöschen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Vortrag oder die Aufführung stattgefunden hat, fünfzig Jahre verstrichen sind.

(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2 und § 59 a gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.“

21. Der Abs. 1 des § 69 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 69 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(3)“.

22. Dem Abs. 2 des § 69 in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird angefügt:

„Der § 42 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.“

23. Der Abs. 2 des § 70 hat zu lauten:

„(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung ist für eine Rundfunksendung mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern nicht erforderlich, es sei denn, daß diese nach § 66 Abs. 7 oder § 69 Abs. 2 zu einer Rundfunksendung nicht benutzt werden dürfen.“

24. Der Abs. 3 des § 72 hat zu lauten:

„(3) Zur Film- oder Funkberichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem

durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet und öffentlich wiedergegeben werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. Ob und inwieweit in einem solchen Fall die nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten verlangen können, daß ihr Name auf dem Bild- oder Schallträger angegeben wird, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.“

25. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 72 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(6)“.

26. Der Abs. 7 des § 74 hat zu lauten:

„(7) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42 a, 54 Z 3 und 4, §§ 56 und 59 a sowie die für Werke der bildenden Künste geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 gelten für Lichtbilder entsprechend.“

27. Der Abs. 3 des § 76 hat zu lauten:

„(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungs-kosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von einer einzigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

28. Dem Abs. 4 des § 76 wird angefügt:

„Der § 42 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.“

29. Der Abs. 6 des § 76 hat zu lauten:

„(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gilt ferner § 59 a entsprechend.“

30. Dem Abs. 3 des § 76 a wird angefügt:

„Der § 42 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.“

31. Der Abs. 5 des § 76 a hat zu lauten:

„(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 59 a, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

32. Der § 79 hat zu lauten:

„§ 79. (1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59 a gilt jedoch entsprechend.“

33. Die Überschrift des III. Hauptstücks hat zu lauten:

„Recht s d u r c h s e t z u n g“.

34. Der erste Satz des Abs. 1 des § 81 hat zu lauten:

„Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen.“

35. Nach § 84 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Örtliche Zuständigkeit

§ 84 a. Auf die örtliche Zuständigkeit für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist der § 23 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden.“

36. Der erste Satz des Abs. 1 des § 85 hat zu lauten:

„Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil in einer nach den Grundsätzen des § 409 Abs. 2 ZPO zu bestimmenden Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen.“

37. In den Abs. 1 und 2 des § 86 tritt jeweils an die Stelle des Ausdrucks „§ 69 Abs. 3“ der Ausdruck „§ 69 Abs. 2“.

38. Im Abs. 3 des § 87 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 69 Abs. 3“ der Ausdruck „§ 69 Abs. 2“.

39. Nach dem § 87 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Anspruch auf Rechnungslegung

§ 87 a. Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, zum Schadenersatz oder zur Herausgabe des Gewinnes verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Anspruchsberechtigten zu tragen.“

40. Der § 90 hat zu lauten:

„§ 90. (1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung und Herausgabe des Gewinnes richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht gegenüber der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.“

41. Der § 91 hat zu lauten:

„§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art nicht verhindert.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.“

42. Der § 96 hat zu lauten:

„§ 96. (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen

unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Bei Werken, die in Österreich ausschließlich infolge des Welturheberrechtsabkommens, vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder des Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. ..., geschützt sind, wird jedoch die Schutzfrist nach Maßgabe ihres Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a gekürzt.“

43. Der Abs. 2 des § 97 hat zu lauten:

„(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten geboten erscheint.“

44. An die Stelle der Überschrift vor dem § 99 treten folgende Überschriften:

**„4. Schallträger und Rundfunksendungen  
Schallträger“**

45. Der § 99 hat zu lauten:

„§ 99. (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wo sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Schallträger ausländischer Hersteller, die nicht im Inland erschienen sind, werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die

in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

(4) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden ferner nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn der Hersteller einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971, BGBl. Nr. ..., zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger angehört.

(5) Auf den Schutz nach § 76 Abs. 3 haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.“

46. Der § 99 a hat zu lauten:

**„Rundfunksendungen“**

§ 99 a. Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nach § 76 a unbeschadet von Staatsverträgen, gegen das Weitersenden geschützt, wenn der Rundfunkunternehmer seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 21. Mai 1974, BGBl. Nr. ..., über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale hat und die Sendung über außerirdische, zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtungen (Satelliten) an andere Sendeunternehmen übertragen wird, es sei denn, das Weitersenden beruht auf einer vom berechtigten Rundfunkunternehmer bewilligten Weitersendung der geschützten Sendung oder diese ist dazu bestimmt, von der Öffentlichkeit unmittelbar vom Satelliten empfangen zu werden.“

47. Im Abs. 2 des § 110 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§ 66 Absatz 1 oder 2“ der Ausdruck „§ 66 Abs. 1“.

48. Der Abs. 2 des § 114 hat zu lauten:

„(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

**ARTIKEL II**

**Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Der Abs. 2 Z 10 des § 51 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBL. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, hat zu lauten:

„10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes;“.

## ARTIKEL III

**Änderung der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1980, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 387 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt.“

2. Der § 388 hat zu lauten:

„§ 388. Ist nach § 387 für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran anschließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig, so entscheidet, vorbehaltlich des Abs. 2, der Vorsitzende des Senats, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die auf einstweilige Verfügungen sich beziehende Anträge.

Bei den im § 387 Abs. 3 erwähnten einstweiligen Verfügungen entscheidet der Senat in der für die Hauptsache vorgesehenen Zusammensetzung. In dringenden Fällen kann jedoch auch in solchen Angelegenheiten der Vorsitzende des Senats allein entscheiden.“

## ARTIKEL IV

**Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 192/1926, 111/1936, 145/1947, 160/1952, 175/1963, 11/1969, 74/1971, 88/1975 und 120/1980 wird wie folgt geändert:

Der § 22 und der letzte Satz des § 24 werden aufgehoben.

## ARTIKEL V

**Übergangsbestimmungen**

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat das nach der Verordnung BGBl. Nr. 171/1936 geführte Urheberregister mit dem nach der Verordnung RGBl. Nr. 198/1895 geführten Urheberregister samt allen Aktenstücken, die diese Register betreffen, unverzüglich dem Bundesminister für Justiz zu übergeben.

(2) Für die Einsicht in diese Register sowie für die Ausfertigung von Auszügen und die Ausstellung von Zeugnissen gilt der § 61 c Abs. 2 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(3) Für den gesamten Tätigkeitsbereich von Unternehmen, die darauf gerichtet sind, Ansprüche aus § 42 Abs. 5 bis 8 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 4 und § 76 a Abs. 3 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes, aus § 59 a und in Verbindung damit aus § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76 a Abs. 5 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes sowie aus § 76 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes geltend zu machen, gelten, soweit für sie das Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, nicht schon bisher gegolten hat, das Verwertungsgesellschaftengesetz und die auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehende Verordnung BGBl. Nr. 188/1936 mit der Maßgabe entsprechend, daß für die genannten Ansprüche Gesamtverträge abgeschlossen und Satzungen erlassen werden können.

(4) Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller um die gleiche Genehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft, so ist sie demjenigen zu erteilen, der nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die größere Gewähr für eine ordentliche und umfassende Erfüllung der Aufgaben bietet; bieten sie alle gleich große Gewähr, so ist sie dem Antragsteller zu erteilen, der glaubhaft macht, daß den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird; ist auch die wirtschaftliche Bedeutung gleich groß, so entscheidet das Zuvorkommen.

(5) Die Genehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung von Ansprüchen von Rundfunkunternehmern aus § 76 a Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit seinem § 59 a umfaßt auch die Befugnis, Ansprüche aus § 59 a, § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes, letztere drei Bestimmungen jeweils in Verbindung mit seinem § 59 a, soweit Berechtigter ein Rundfunkunternehmer ist, geltend zu machen.

(6) Verwertungsgesellschaften müssen die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrnehmen, wenn diese österreichische Staatsbürger sind oder ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche nicht anders möglich ist, es sei denn, daß die Einnahmen des betreffenden Bezugsberechtigten den auf ihn entfallenden Verwaltungsaufwand nicht decken.

(7) Ein Unternehmen der in Abs. 1 umschriebenen Art, das die Erteilung der nach § 1 Abs. 1 Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, erforderlichen Genehmigung bis 30. September 1980 beantragt, darf die von ihm am

30. Juni 1980 ausgeübte Tätigkeit bis zur Entscheidung über diesen Antrag auch ohne Genehmigung weiter ausüben.

(8) Verträge, mit denen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Weitersenden ausländischer Rundfunksendungen über Leitungen bewilligt oder die Höhe des angemessenen Entgelts aus § 59 a beziehungsweise §§ 67 Abs. 2, § 74 Abs. 6, § 76 a Abs. 5 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes, letztere vier Bestimmungen in Verbindung mit seinem § 59 a, für die Zeit ab 1. Juli 1980 bestimmt wird, können jedenfalls innerhalb von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jederzeit gekündigt werden.

## ARTIKEL VI

### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Der Art. I Z 46 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 29. Ok-

tober 1971, BGBl. Nr. ..., zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger für Österreich in Kraft tritt. Der Art. I Z 47 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 21. Mai 1974, BGBl. Nr. ..., über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale für Österreich in Kraft tritt.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesministers für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern über das Urheberregister, BGBl. Nr. 171/1936,
2. das Bundesgesetz vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 109/1957, zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. V Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Urheberrechtsgesetznovelle hat sich folgende Schwerpunkte zum Ziel gesetzt:

1. Zunächst bringt sie eine Regelung der sogenannten „privaten Tonbandüberspielung“ im Sinn der Wünsche der daran besonders interessierten Kreise, nämlich der Urheber, der ausübenden Künstler und der Schallplattenhersteller.

2. Weiter soll sie Probleme lösen, die das sogenannte „Kabelfernsehen“ auf dem Gebiet des Urheberrechts (im weiteren Sinn) mit sich bringt.

3. Sie soll auch die innerstaatlichen Grundlagen dafür schaffen, daß Österreich Mitglied der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 des Welturheberrechtsabkommens, des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger und des Übereinkommens vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale werden kann. Diese

Übereinkommen werden gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung vorgelegt.

4. Darüber hinaus wurden eine Reihe weiterer Wünsche zu Änderungen des Urheberrechts berücksichtigt, soweit sie ausdiskutiert sind. Es wird nicht verkannt, daß andere Wünsche — wie etwa nach einer Regelung der mit der Reprografie verbundenen Probleme — unbefriedigt bleiben, weil es — hinsichtlich des genannten Beispiels auch international gesehen — noch nicht gelungen ist, in Österreich anwendbare Lösungen zu finden, und weil damit auch in nächster Zeit nicht gerechnet werden kann.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Das vorliegende Vorhaben wird sich auf den Haushalt des Bundes nicht auswirken. Der Bund kommt nämlich weder nach der Regelung der sogenannten „privaten Tonbandüberspielung“ als zahlungspflichtig in Betracht, noch erfordert die Vollziehung einen zusätzlichen Sach- oder Personalaufwand.

Eine Gegenüberstellung der Wortlaute der geltenden und der vorgeschlagenen Bestimmungen befindet sich nach dem Besonderen Teil.

### B. Besonderer Teil

#### Zum Artikel I:

##### Zu 1 und 2:

1. Nach dem geltenden § 17 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden. Nach § 17 Abs. 2 UrhG steht es einer Rundfunksendung auch gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen, wahrnehmbar gemacht wird; die Übermittlung von Rundfunksendungen durch eine Rundfunkvermittlungsanlage gilt jedoch nicht als neue Rundfunksendung. Wie die EB zum Stammgesetz (64/Ge der Beilagen. — Haus der Bundesgesetzgebung; wegen der leichteren Auffindbarkeit im folgenden nur nach Peter, Das Österreichische Urheberrecht 473 ff zitiert, zur angeschnittenen Frage siehe Peter aaO 512) ausdrücklich sagen, ist dem Urheber nur das Senden des Werkes durch Rundfunk, nicht aber auch der Empfang der Rundfunksendung vorbehalten.

Vom Rundfunk ist der Richtfunk zu unterscheiden, der keine Breitenwirkung anstrebt; wird eine Richtfunkstrecke dafür benützt, um eine Sendung der Öffentlichkeit im Inland zuzuleiten, so ist dies ein Teil dieser Sendung.

2. Beim Hörrundfunk bewirken die Schallwellen in zumindest einem Mikrophon Schwingungen der darin enthaltenen Membran, die in ein zeitliches Hintereinander elektrischer Spannungswerte (Tonsignalströme, Tonimpulse) umgesetzt werden. Im Sender werden elektromagnetische Wellen (nach ihrem Entdecker auch Hertz'sche Wellen genannt) erzeugt, welche die Tonimpulse — bildlich ausgedrückt — „auf ihren Rücken nehmen“. Sie werden nämlich im Rhythmus der Tonimpulse entweder in ihrer Schwingungsweite (Amplitude) oder in ihrer Schwingungszahl (Frequenz) verändert; der Techniker nennt diesen Vorgang Modulation. In dieser veränderten Form werden die Trägerwellen durch die Sendeantenne ausgestrahlt. Beim Empfangsakt lassen sich zwei verschiedene Vorgänge unterscheiden: Zuerst werden die ausgestrahlten elektrischen Wellen von einer Antenne aufgenommen. Der Antennenempfang selbst beruht einerseits darauf, daß durch die Ausbreitung der elektrischen Wellen ein elektrisches Kraftlinienfeld entsteht, andererseits auf dem physikalischen Gesetz, daß sich elektrische Leiter innerhalb eines elektrischen Feldes selbst induzieren. Die Antenne ist also unabdingbarer Bestandteil jeder Empfangsanlage,

mag uns das auch deshalb nicht bewußt werden, weil die für den Empfang von Hörrundfunksendungen allgemein käuflichen Geräte stets zumindest eine kleine Antenne eingebaut haben. Danach werden die Wellen demoduliert, das heißt in ein zeitliches Hintereinander elektrischer Spannungswerte rückverwandelt; sie haben dann die gleiche Gestalt wie vor der Modulation der Trägerwelle.

Der zweite Teil der Empfangsanlage besorgt die Umwandlung des zeitlichen Hintereinanders elektrischer Spannungswerte über die Membran des Lautsprechers in hörbare Schallwellen.

Der akustische Teil einer Fernsehsendung entspricht im Prinzip völlig einer Hörrundfunksendung. Der Bildteil unterscheidet sich lediglich dadurch, daß das Bild durch den sogenannten Bildzerleger in einzelne kleine Bildpunkte zerlegt und das örtliche Nebeneinander der so erhaltenen verschiedenen Helligkeitswerte (Bildelemente) in ein zeitliches Nacheinander elektrischer Spannungswerte (Bildsignalströme, Bildimpulse) verwandelt wird. Diese Bildimpulse werden dann jeweils einer Trägerwelle aufmoduliert und von der Sendeantenne ausgestrahlt. Dieses punktweise Abtasten des in Zeilen zerlegten Bildes geht so schnell vor sich, daß ganze Bilder und durch deren rasches Aufeinanderfolgen der Eindruck des Bewegungsvorganges entstehen.

Der sogenannte Drahtfunk unterscheidet sich von der beschriebenen Sendung dadurch, daß nicht von einer Sendeantenne ausgestrahlte elektromagnetische Wellen, sondern durch einen Draht fließende Ströme oder an diesem entlang fließende Wellen verändert, also moduliert werden.

Über kurze Entfernungen können die Bild- und Tonimpulse mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand noch nicht moduliert oder demoduliert durch Draht weitergeleitet werden, zum Beispiel von der Aufnahmekamera und dem Mikrophon zum Kontrollpult und dann zur Sendeanlage oder von einem Radioapparat zu einem Zusatzlautsprecher oder Kopfhörer. Über weitere Entfernungen ist das Weiterleiten mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nur auf eine einzige Art möglich: Die Sendewellen des Originalsenders müssen empfangen werden, so wie das in jedem üblichen Empfangsgerät geschieht; dann müssen sie demoduliert und an Stelle der Benützung zur Wiedergabe einer neuen, anderen Sendeantenne aufgeprägt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieses Weiterleiten drahtlos oder über (einen oder mehrere) Drähte geschieht.

Eine Fernsehempfangsanlage besteht demnach im Mindestfall aus der Empfangsantenne, der Antennenzuleitung und dem Empfangsgerät im engeren Sinn. Die Antenne kann sich je nach Empfangslage entweder dort, wo der Empfänger aufgestellt ist, oder an Hauswänden, unter oder über Dach befinden; sie kann auch — beson-



ders bei tragbaren Fernsehgeräten — mit dem Empfangsgerät im engeren Sinn fest verbunden sein, sodaß die Antennenzuleitung von außen nicht sichtbar ist.

Im dicht besiedelten Gebiet ist es häufig unmöglich, Empfangsanlagen mit sogenannten Zimmerantennen zu betreiben. Es wird sehr häufig der wirtschaftlich sinnvolle Weg der Errichtung einer Dachantenne, an die sämtliche Interessenten eines Hauses angeschlossen werden können, gewählt. In diesem Fall ist es aber in der Regel erforderlich, in die Antennenzuleitungen Verstärker einzubauen, damit am Empfängereingang ein Signal mit ausreichender Stärke zur Verfügung steht. In vielen Fällen wird dabei — vor allem für die Verteilung des mit höherer Frequenz ausgestrahlten 2. Fernsehprogramms — vom Prinzip der Frequenzumsetzung (Transformierung des Signals in niedrigere Frequenzbereiche) Gebrauch gemacht. Das hat wirtschaftliche Gründe, weil das Signal auf den Antennenzuspielleitungen umso mehr gedämpft wird, je höher die Frequenz ist. Ohne diese Frequenzumsetzung müßte daher auf langen Zuspielleitungen eine große Anzahl von Verstärkern verwendet werden.

Vor allem bei der Neuerrichtung von Wohnhausanlagen oder Siedlungen wird als wirtschaftlich bester Weg die Errichtung einer einzigen Antennenanlage gewählt. Von dieser wird dann das Empfangssignal nicht nur den Teilnehmern eines einzelnen Wohnhauses, sondern allen in diesem Siedlungsgebiet Wohnenden über die Antennenzuspielleitungen und/oder Richtfunkstrecken sowie Verteilerverstärker (eventuell mit Frequenzumsetzung) übermittelt.

In extremen Lagen — wie etwa in engen Tälern — müssen die Empfangsantennen bis zu einigen Kilometern entfernt auf Bergen montiert werden, um das Signal empfangen zu können. Technisch gesehen, besteht zwischen solchen Anlagen und den oben geschilderten im Prinzip kein Unterschied, weil nur eine wesentlich längere Antennenzuspielleitung und/oder Richtfunkstrecke erforderlich ist. Da auf langen Leitungen das Signal stark gedämpft würde, müssen Zwischenverstärker eingebaut werden. Um den finanziellen Aufwand für die Zubringung der Signale in Grenzen zu halten, die für den Teilnehmer wirtschaftlich vertretbar sind, ist es nur selbstverständlich, daß hier an eine solche Großgemeinschaftsantennenanlage ganze Gemeinden oder Ortsteile angeschlossen werden müssen.

Sieht man vom Einspeisen eigener Programme ab, so ergibt sich daraus eindeutig, daß die rechtliche Abgrenzung von Sende- und Empfangsanlagen nach technischen Merkmalen nicht möglich ist. Sie kann deshalb nur funktionell gefunden werden.

3. Das gleiche Problem wie nach österreichischem innerstaatlichen Recht stellt sich auch nach

anderen innerstaatlichen Urheberrechtsordnungen sowie nach der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

4. Der OGH geht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 25. Juni 1974, OBl. 1974, 140, zum Problem der Gemeinschaftsantennenanlage ebenfalls von der dargelegten Erkenntnis aus. Die wesentlichen Sätze der Begründung, die den — dem Urheber vorbehaltenen — Drahtfunk vom (freien) Empfang abgrenzen, lauten unter Weglassung der Zitate wörtlich:

„Entscheidend ist nur, daß das Werk auf diese Weise der Öffentlichkeit, ähnlich wie durch Rundfunk, wahrnehmbar gemacht wird, nicht aber, daß dieser Vorgang die einzige Möglichkeit sei, das Werk der Öffentlichkeit mitzuteilen. ... Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit wird dann erfüllt sein, wenn die Anschlußmöglichkeit eines Empfangsgerätes für einen nicht von vornherein begrenzten und durch keinerlei private oder persönliche Beziehungen und durch kein räumliches Naheverhältnis miteinander verbundenen Personenkreis besteht. Die Öffentlichkeit wäre also daher etwa nicht gegeben bei Miteigentümern einer Gemeinschaftsantennenanlage oder Mietern eines mit einer Gemeinschaftsantennenanlage versehenen Wohnhauses oder Wohnhausanlage.“

An dieser Meinung hat der OGH in seiner Entscheidung vom 12. November 1979, 4 Ob 374/1979, bisher nicht veröffentlicht, festgehalten und beigefügt, daß das Bundesgesetz vom 16. Juni 1977, BGBl. Nr. 345, mit dem die sogenannte Rundfunkverordnung geändert und Anlagen der in Rede stehenden Art für den Bereich des Fernmelderechtes als Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen bezeichnet worden sind, daran nichts ändert.

Obwohl sich die entschiedenen Fälle nicht auch auf das Senderecht von Leistungsschutzberechtigten bezogen haben, gilt derselbe Gedankengang in gleicher Weise in diesem Bereich.

5. Diese Rechtslage ist unbefriedigend:

Der Österreichische Rundfunk ist nach dem Rundfunkgesetz 1974 verpflichtet, alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes mit mindestens drei Hörfunkprogrammen und mindestens zwei Fernsehprogrammen gleichmäßig und ständig in bezug auf die Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen. In Erfüllung dieses Versorgungsauftrages war und ist der Österreichische Rundfunk vielen Gemeinden beim Bau von Gemeinschaftsantennenanlagen technisch und finanziell behilflich, weil die Errichtung eines Umsetzers für kleine Versorgungsgebiete unrentabel wäre und daher dem Auftrag des Rundfunkgesetzes 1974 widerspräche. Tech-

nisch gesehen, dienen diese Gemeinschaftsantennenanlagen teils im direkten Empfangsbereich eines Senders der Verbesserung des Empfanges, teils erweitern sie den direkten Empfangsbereich eines Senders, weil der Ausbau des Sendernetzes infolge der schwierigen topographischen Lage Österreichs oft nicht rasch genug vorangetrieben werden kann. In beiden Fällen kommt der Österreichische Rundfunk dem Versorgungsauftrag des Rundfunkgesetzes 1974 nach, erhält von den solche Gemeinschaftsantennenanlagen betreibenden Gemeinden eine entsprechende Entfertigungserklärung und verpflichtet die Gemeinden zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Übernahme seiner Programme, wobei die Gemeinden urheberrechtlich Auftragnehmer des Österreichischen Rundfunks sind. Diese Hilfeleistung verursacht dem Österreichischen Rundfunk Kosten; denn er erhält hierfür kein Entgelt.

Das Entgelt, das der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigte in Österreich für die Gestattung von Rundfunksendungen durch den Österreichischen Rundfunk erzielt, kann unter Berücksichtigung der Zahl der Rundfunkteilnehmer, die jedem Interessierten bekannt ist, ausgehandelt werden oder stellt sogar — wie zum Beispiel bei der Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg.GenmbH (AKM) — ausdrücklich auf die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks ab, für die die Gebühren der Rundfunkteilnehmer ein entscheidender Teil sind. Zieht man weiter in Betracht, daß das Entgelt für die Benützung eines Rundfunkgerätes ohne Rücksicht auf die Empfangsmöglichkeit zu bezahlen ist, so wird man wohl annehmen müssen, daß die Inhaber von Ausschließungsrechten bei der Erteilung von Sendebewilligungen an den Österreichischen Rundfunk zumindest konkludent in der Regel auch die Weiterleitung über Kabel oder andere Leitungen innerhalb des gesamten Gebietes der Republik Österreich einschließen (im folgenden wird der Einfachheit halber nur noch vom Kabel gesprochen). Man wird daher rechtspolitisch zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Weiterleitung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks im Inland nicht als neue Rundfunksendung betrachtet werden kann. Diesem Gedanken trägt § 17 Abs. 3 zweiter Satz UrhG in der vorgeschlagenen Fassung Rechnung.

Damit wird der ansonsten eintretende unbefriedigende Zustand vermieden, daß in solchen Fällen die angeschlossenen Rundfunkteilnehmer für dasselbe Programmangebot zweimal zahlen müßten: einmal in Form der Rundfunkgebühr, welche bereits einen Entgeltanteil für die Urheber oder Leistungsschutzberechtigten enthält, und einmal an die Urheber oder Leistungsschutzberechtigten bzw. die zuständige Verwertungsgesellschaft direkt. Dies deckt sich mit Überlegungen, die auch in anderen Ländern angestellt werden (vgl. den

Whitford-Bericht des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, März 1977, S. 111 ff.).

Mit dieser Neuregelung wird dem Österreichischen Rundfunk in der Auswahl der technischen Möglichkeiten bei der Erfüllung seines Versorgungsauftrages nach dem Rundfunkgesetz 1974 freie Hand gegeben. Es wird in Zukunft keinen Unterschied machen, ob dies durch Ausbau des bestehenden Netzes von Sendeanlagen oder durch Errichtung von Gemeinschaftsantennenanlagen geschieht, mögen diese vom Österreichischen Rundfunk selbst, von Dritten allein oder von Dritten mit finanzieller oder organisatorischer Unterstützung des Österreichischen Rundfunks errichtet und/oder betrieben werden. Die Interessen der Inhaber von Ausschließungsrechten werden dadurch gewahrt, daß solche Gemeinschaftsantennenanlagen dem Österreichischen Rundfunk zugerechnet werden.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, daß die sogenannte Rundfunkverordnung in ihrem § 21 Abs. 3 lit. c die Verpflichtung enthält, die Signale des Österreichischen Rundfunks mit näher definierten Einschränkungen zu übermitteln.

Damit diese neu eingefügte Ausnahme Platz greift, muß die Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks gleichzeitig, vollständig und unverändert erfolgen.

Das Kriterium der Vollständigkeit muß in diesem Zusammenhang unter dem Gesichtspunkt des Zweckes der Regelung verstanden werden: Vollständig bedeutet nicht die Vollständigkeit einer Programmeinheit, also etwa eines Filmes oder der Übertragung eines Theaterstückes oder eines Sportereignisses, sondern aller Sendungen, die über zumindest eine Wellenlänge ausgestrahlt werden, und zwar nicht nur für einen Tag oder für jeweils bestimmte Tage einer Woche, sondern von vornherein zeitlich unbeschränkt, also mit dem Ziel, die Bevölkerung auf Dauer mit zumindest einem Fernseh- oder Hörrundfunkprogramm zu versorgen. Hingegen wird die Vollständigkeit nicht durch Betriebsstörungen und kurzfristige Abschaltungen ausgeschlossen, die aus technischen Gründen — etwa im Zusammenhang mit Reparaturen — unvermeidlich sind. Bei Anlagen, die nicht laufend durch Bedienungspersonal überwacht, sondern automatisch ein- und ausgeschaltet werden, wird auch eine Abschaltung zum Ende einer normalen Sendezeit nicht darunter fallen, wenn plötzlich — etwa wegen außerordentlicher weltpolitischer Ereignisse — die Sendezeit verlängert wird.

Der zweite Satz des Abs. 3 spricht von der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks, nicht von einer Übermittlung der Rundfunksendungen des

Osterreichischen Rundfunks. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß diese Regelung auch gilt, wenn zwar nicht alle, sondern nur einzelne Programme übermittelt werden, jedoch das Kriterium der Gleichzeitigkeit, Vollständigkeit und Unveränderlichkeit vorliegt.

Der zweite Satz des Abs. 3 sagt, daß die Übermittlung als Teil der ursprünglichen Rundfunktssendung gilt. Dies bedeutet, daß die Rechtmäßigkeit der Rundfunktssendung stets die Rechtmäßigkeit der Weiterleitung über Kabel bedingt, im Fall der Rechtswidrigkeit der Rundfunktssendung jedoch zu unterscheiden ist, ob die Weiterleitung über Kabel als Drahtfunktssendung zu qualifizieren ist und daher das Schicksal der Rechtswidrigkeit der Rundfunktssendung teilt oder als bloßer Empfangsvorgang dennoch — als von keinem Ausschließungsrecht erfaßt — rechtmäßig bleibt.

Die vorgeschlagene Neuregelung unterscheidet sich daher vom ersten Satz des Abs. 3 dadurch, daß die Rundfunkvermittlungsanlage stets in den Bereich der bloßen Empfangsvorgänge verwiesen ist. Bei der bestimmungsgemäßen Benützung einer Rundfunkvermittlungsanlage ist es daher rechtlich bedeutungslos, ob die (ursprüngliche) Rundfunktssendung rechtmäßig oder rechtswidrig ist; ihre Benützung wird nie von einem Ausschließungsrecht erfaßt.

Während der Vorgespräche, die der Erarbeitung der vorgeschlagenen Fassung vorangegangen sind, ist die Frage angeschnitten worden, ob die Formulierung des Abs. 2 (die sich mit dem geltenden Recht wörtlich deckt) dem Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 396/1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks dahin angeglichen werden soll, daß anstelle von „Leitungen“ von „Leitern“ gesprochen wird. Diese Anregung ist nicht aufgegriffen worden. Das genannte Bundesverfassungsgesetz spricht nämlich von der „für die Allgemeinheit bestimmte(n) Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie ...“, deckt sich also in vielfacher Hinsicht nicht mit der Terminologie des Urheberrechtsgesetzes.

Der vorgeschlagene zweite Satz des Abs. 3 stellt — wie schon ausgeführt — auf Rundfunktssendungen des Osterreichischen Rundfunks ab. Sein erster Satz stellt auf technisch-funktionelle Kriterien ab, nämlich auf die Weiterleitung durch eine bestimmte technische Einrichtung, nämlich eine Rundfunkvermittlungsanlage. Beide Bestimmungen überdecken sich daher zum Teil.

### Zu 3:

Der Urheber kann einem anderen in zweifacher Weise gestatten, sein Werk auf einzelne oder alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benützen: Er kann ihm eine Werknutzungsbe-

willigung erteilen oder ein Werknutzungsrecht einräumen. In beiden Fällen erwirbt der Berechtigte die unbeschränkte oder die zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkte Befugnis, das Werk zu benützen; der Unterschied liegt darin, daß die Werknutzungsbevolligung nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Urheber begründet, während das Werknutzungsrecht ein absolutes Recht ist. Hat der Urheber eine Werknutzungsbevolligung erteilt, dann ist er zwar verpflichtet, seinem Vertragspartner die Benützung des Werkes, allenfalls in den durch die Vereinbarung abgesteckten Grenzen, zu gestatten, mit anderen Worten, er kann gegenüber dem aus der Werknutzungsbevolligung Berechtigten von den ihm durch das Urheberrechtsgesetz eingeräumten Abwehrrechten keinen Gebrauch machen; der Urheber behält aber selbst das ausschließliche Recht zur Verwertung des Werkes ohne jede zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung; er ist auch nicht gehindert, Dritten weitere Werknutzungsbevolligungen zu erteilen oder aber Werknutzungsrechte einzuräumen, selbst wenn diese mit früher erteilten Werknutzungsbevolligungen konkurrieren sollten. Räumt der Urheber hingegen ein Werknutzungsrecht ein, dann erlangt der Berechtigte damit ein ausschließliches Recht zur Benützung des Werkes im vereinbarten zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Umfang. Auch der Urheber selbst hat sich der Verwertung des Werkes zu enthalten, soweit dazu der Werknutzungsbevolligte das ausschließliche Recht erworben hat; der Urheber steht in dieser Beziehung jedem Dritten gleich, gegen den sich das Werknutzungsrecht als ausschließliches Recht richtet. Nur bleibt der Urheber nach wie vor berechtigt, gegen jeden, der das Werk unbefugt benützt, zivil- und strafrechtlich vorzugehen, und zwar auch gegen den Willen des zur ausschließlichen Werknutzung Berechtigten.

Hat der Urheber oder Werknutzungsbevolligte an einem Werk zuerst eine Werknutzungsbevolligung erteilt, später aber einem anderen ein Werknutzungsrecht eingeräumt oder übertragen, dann taucht die Frage auf, ob dadurch die früher erteilte Werknutzungsbevolligung hinfällig wird, soweit beide Rechte zeitlich, räumlich und inhaltlich konkurrieren. Im Hinblick auf die dem Urheberrechtsgesetz zugrunde liegende Konstruktion müßte man annehmen, daß die Werknutzungsbevolligung dem Erwerber des Werknutzungsrechts nicht entgegengehalten werden kann. Dies ist unbillig. Es wird deshalb im Schrifttum (Peter, Das Osterreichische Urheberrecht 81; Dittrich, Das Osterreichische Verlagsrecht 99) angenommen, daß der Erwerber eines Werknutzungsrechts — mag es von einem anderen Werknutzungsbevolligten durch Übertragung erworben oder unmittelbar vom Urheber begründet worden sein — in das vom Urheber oder vom Vormann begründete obligatorische Verhältnis zum Inhaber der Werknutzungsbevolligung eintritt. Aus Gründen

der Rechtssicherheit wird diese Frage im Sinne der vom Schrifttum schon zum geltenden Recht vertretenen Meinung nach dem Vorbild des § 33 des neuen UrhG der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden dUrhG genannt) klargestellt.

**Zu 4:**

Hier wird nur das Zitat an die Änderung des § 24 UrhG angepaßt.

**Zu 5:**

Die Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke (§§ 38 bis 40 UrhG) sehen keine Vermutung vor, die dem § 12 UrhG entspricht. In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Art. 15 Abs. 2 der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst wird eine solche Vermutung vorgeschlagen.

**Zu 6 und 7:**

Der geltende § 42 Abs. 1 UrhG sieht die freie Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Werken der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste zum eigenen Gebrauch vor. Das bedeutet, daß derzeit keine freie Werknutzung durch Vervielfältigung eines Werkes der Filmkunst besteht. Dies ist aber bei der Erlassung des Urheberrechtsgesetzes nicht begründet worden. Die Vervielfältigung eines Werkes der Filmkunst zum eigenen Gebrauch blieb wohl als praktisch undurchführbar unerwähnt. Nunmehr soll — mit Zustimmung der hievon betroffenen Kreise — auch die freie Werknutzung an einem Werk der Filmkunst zugelassen werden; der Entwurf verfolgt dieses Ziel dadurch, daß er die einengende Umschreibung des Werkes aus dem § 42 Abs. 1 UrhG entfernt.

Das (aus dem geltenden Gesetzestext übernommene) Wort „jedermann“ umfaßt sowohl physische als auch juristische Personen.

Diese Änderung des § 42 Abs. 1 macht auch eine Berücksichtigung von Werken der Filmkunst im Abs. 3 nötig; für sie soll die gleiche Regelung wie für Werke der bildenden Künste gelten.

**Zu 8, 22, 28 und 30:**

Durch moderne technische Methoden entstehen heute weitere Vervielfältigungsstücke, die dem ursprünglichen Vervielfältigungsstück in ihrer Art und ihrem Wert durchaus vergleichbar sind.

Das Urheberrechtsgesetz geht ganz allgemein davon aus, daß die Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen beteiligt werden sollen. Die derzeitige Regelung, die auf den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten des Jahres 1936 beruht, gewährt jedoch den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten keine Beteiligung an

dem durch die moderne Technik ermöglichten wirtschaftlichen Ertrag aus der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. So wird — nach Schätzungen der Austro-Mechana, Gesellschaft zur Verwaltung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte, Gesellschaft m. b. H., also derjenigen österreichischen Urheberorganisation, der wohl nach dem neuen Abs. 6 die Geltendmachung der neugeschaffenen Ansprüche obliegen wird — schon so häufig privat überspielt, daß im Jahr 1976 bereits 6 Millionen Stück Leerkassetten in Österreich verkauft werden konnten, während der Absatz an bespielten Kassetten knapp unter 2 Millionen Stück geblieben ist. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten entstehen wirtschaftliche Nachteile, weil das private Überspielen ihr Einkommen aus dem Absatz von Schall- oder Bildträgern schmälert. Eine im Auftrag der Austro-Mechana, Gesellschaft zur Verwaltung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte, Gesellschaft m. b. H., durchgeführte Ermittlung des Österreichischen Gallup-Instituts hat ergeben, daß die Benutzer von Tonbandgeräten deshalb weniger Schallplatten kaufen, weil sie unbespieltes Bandmaterial kaufen und selbst bespielen; hiebei wird ein Tonband oder eine Kassette im Durchschnitt dreieinhalbmal neu bespielt.

Diese Umstände zeigen, daß die Forderung der Interessenvertretungen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten, hier durch eine Gesetzesänderung Abhilfe zu schaffen, grundsätzlich berechtigt ist.

Im internationalen Vergleich böte sich die Lösung des § 53 Abs. 5 dUrhG an; demnach werden die Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten aus einem Zuschlag zum Preis der Aufzeichnungsgeräte befriedigt. Der Versuch, in Österreich zu einer ähnlichen Lösung zu gelangen, ist aber fehlgeschlagen. Der Zuschlag auf den Preis der Vervielfältigungsgeräte hätte zu schwer abschätzbaren Auswirkungen auf den Absatz solcher Geräte geführt. Ferner kann hiebei die Häufigkeit des Überspielens — und auf diese soll es vom Gesichtspunkt des Urheberrechts aus vor allem ankommen — nicht berücksichtigt werden; weiter wäre es schwierig, eine befriedigende und leicht handhabbare Lösung für den — häufigen — Fall zu finden, daß mehrere Geräte mit verschiedenen Funktionen (zB Radioapparat und Kassettenrekorder) zu einer Einheit zusammengefaßt sind.

Die vorliegende Urheberrechtsgesetznovelle knüpft daher nicht an die Geräte, sondern an das Trägermaterial an, das eher einen Schluß auf die Häufigkeit der Überspielung zuläßt, und geht damit — auch international gesehen — einen völlig neuen Weg.

Im einzelnen ist hiezu zu sagen:

Der vorgeschlagene § 42 Abs. 5 UrhG gibt dem Urheber und — durch die neuen Verweisun-

gen der § 69 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 4, § 76 a Abs. 3 UrhG — den Leistungsschutzberechtigten gegen denjenigen, der Trägermaterial erstmals im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt, einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Voraussetzung hierfür ist, daß vom Werk seiner Art nach zu erwarten ist, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird. Weiter muß es entweder durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden sein. Zu erwarten wird die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nur bei bestimmten Arten von Werken sein, etwa bei allen Werken der Tonkunst und gewissen Sprachwerken. Die Möglichkeit, daß künftig auch andere Arten von Werken zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, bleibt offen. Unter Bild- oder Schallträgern versteht das Urheberrechtsgesetz (§ 15 Abs. 2) Mittel zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör. Der Anspruch richtet sich an denjenigen, der unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind — der Entwurf bezeichnet sie als Trägermaterial — im Inland erstmals gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt; die private Einfuhr und die unentgeltliche Abgabe sowie der Zwischen- und Detailhandel bleiben daher außer Betracht. Zahlungspflichtig ist daher der inländische Importeur oder Erzeuger. Eine wichtige Einschränkung liegt aber darin, daß das Trägermaterial für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch geeignet sein muß. Unter Eignung ist nicht nur die technische Möglichkeit, sondern auch die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu verstehen; daraus folgt, daß unter diese Regelung derzeit nur magnetisierbares Trägermaterial fällt, also bei Amateurfilmen mit Magnettonspur nur der Wert dieser Tonspur. Bild- oder Schallträger, die nicht für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch geeignet sind, wie Bandkassetten für Diktiergeräte, oder benützt werden, wie solche, die der Importeur oder Erzeuger im Inland unmittelbar bestimmten Großverbrauchern, etwa der Schallplattenindustrie, Tonstudios oder dem Österreichischen Rundfunk verkauft hat, erfaßt die vorgeschlagene Regelung nicht. Anderes wäre unbillig, weil das geltende Urheberrecht die Vervielfältigung zu einem anderen als den eigenen Gebrauch ohnedies erfaßt.

Zum Schein bespieltes Material fällt unter die Regelung, sofern es für Überspielungen zum eigenen Gebrauch „bestimmt“ ist. Der Anspruch der Urheber geht auf angemessene Vergütung; dieser — obzwar unbestimmte — Gesetzesbegriff folgt dem diesbezüglich bewährten Beispiel des § 53 Abs. 5 dUrhG. Der zweite Halbsatz des ersten Satzes sagt schließlich, daß zur Darlegung aller im ersten Satz angeführten Voraussetzungen Glaubhaftmachung genügt.

Der Anspruch auf angemessene Vergütung nach den vorgeschlagenen Abs. 5 bis 8 des § 42 UrhG

ist rechtsdogmatisch ein mit einer gesetzlichen Lizenz belastetes Verwertungsrecht (Vervielfältigungsrecht) des Urhebers; daraus folgt, daß die Filmhersteller im Rahmen der Legalzession der Verwertungsrechte nach dem § 38 Abs. 1 UrhG daran beteiligt werden.

Abs. 6 sagt, daß alle diese Ansprüche nur gemeinsam von einer einzigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Damit ist sichergestellt, daß sich der Zahlungspflichtige nur an eine einzige Verwertungsgesellschaft wenden muß.

Ein solches Monopol ist aus zwei Gründen gerechtfertigt: Es erspart den Anspruchsberechtigten Verwaltungskosten, weil nur ein einziger Einhebungsapparat aufgebaut werden muß; es erleichtert aber auch den Zahlungspflichtigen die Lage, weil sie nur mit einer einzigen Stelle zu verhandeln brauchen. Gegen diese Regelung bestehen daher auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 B-VG keine Bedenken.

Der Abs. 7 regelt in Verbindung mit dem neuen § 87 a die Rechnungslegungspflicht des Zahlungspflichtigen gegenüber der Verwertungsgesellschaft und die Fälligkeit der Leistung; die Fristen hierfür sind der Frist des § 21 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1972 angeglichen.

Der Abs. 8 regelt den Fall, daß jemand Trägermaterial zu einem Preis erwirbt, der die angemessene Vergütung einschließt, das Trägermaterial jedoch nicht für eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch benutzt. Gedacht ist dabei zB an einen Gastwirt, der im Detailhandel Tonbänder kauft, um sie für eine öffentliche Wiedergabe zu verwenden. Es ist anzunehmen, daß die Verwertungsgesellschaft die Höhe der angemessenen Vergütung in Gesamtverträgen konkretisierten und dabei vorsehen wird, daß in solchen Fällen die im Preis des Trägermaterials enthaltene angemessene Vergütung von dem Betrag abzuziehen ist, den sie für die Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe einhebt.

#### Zu 9 bis 13:

Nach § 49 UrhG dürfen kleine Teile von öffentlich vorgetragene oder aufgeführten Werken der Literatur zu Filmberichten über Tagesereignisse auf Bild- und Schallträgern festgehalten werden; diese dürfen vervielfältigt, verbreitet und im Rahmen solcher Filmberichte zu öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen und zu Rundfunksendungen benützt werden. Auch dürfen kleine Teile von öffentlich vorgetragene oder aufgeführten Werken der Literatur im Rahmen von Funkberichten über Tagesereignisse durch Rundfunk gesendet werden. Nach § 52 Abs. 2 UrhG gilt diese Bestimmung für Werke der Tonkunst entsprechend.

Die im § 49 UrhG verwendeten Begriffe Funk- und Filmbericht sind nicht ausdrücklich festgelegt.

Der Oberste Gerichtshof hat Funkberichte über Tagesereignisse den Filmberichten über solche Ereignisse vollkommen gleichgestellt und die Meinung vertreten, auch bei Funkberichten umfasse die freie Werknutzung nicht nur Live-Sendungen, sondern auch Sendungen mit Hilfe einer vorhergegangenen Aufzeichnung auf Bild- oder Schallträgern (Entscheidung vom 31. Jänner 1970 OBl. 1970, 132).

Diese Sachlage, wie sie sich unter Bedachtnahme auf die zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs darstellt, ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend:

1. Die freie Werknutzung bezieht sich nur auf Werke der Literatur und der Tonkunst, nicht auch auf Werke der bildenden Künste und der Filmkunst, obwohl auch solche bei der Berichterstattung über Tagesereignisse öffentlich wahrnehmbar werden können, wie etwa ein Gemälde bei der Führung eines ausländischen Staatsoberhauptes anlässlich eines Staatsbesuchs durch eine Ausstellung oder ein Ständfoto aus einem Filmwerk bei der Preisverteilung eines Filmfestivals.

2. Es ist unbefriedigend, daß nur kleine Teile eines Werkes unter die freie Werknutzung fallen, nicht auch ganze Werke, insbesondere solche geringen Umfangs. So sollte es auch zulässig sein, bei der Begrüßung eines ausländischen Staatsoberhauptes in einer ländlichen Gegend ein kurzes Gedicht wiederzugeben, das bei der Überreichung eines Blumenstraußes durch ein Kind aufgesagt wird.

3. Schließt man diese Lücken, so ist es im Interesse der Urheber in Übereinstimmung mit dem Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 2 der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst notwendig, die freie Werknutzung auf den durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu beschränken. Er liegt in der **Information über Tagesereignisse**.

Das Bundesministerium für Justiz hat ursprünglich beabsichtigt, eine Erweiterung der geltenden Regelung auf „kleine Teile eines Werkes und Werke geringen Umfangs“ vorzuschlagen. Im Zug der Verhandlungen, die das Bundesministerium für Justiz bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes mit den am Urheberrecht besonders interessierten Stellen und Organisationen geführt hat, ist dagegen einerseits eingewendet worden, der Begriff „Werke geringen Umfangs“ sei im Bereich der bildenden Künste unbrauchbar, andererseits darauf verwiesen worden, für manche Urheber — etwa Lyriker — seien gerade Werke geringen Umfanges besonders bedeutsam; ihnen sei daher eine solche Regelung nicht zumutbar, vielmehr müsse zum Ausgleich ein Anspruch auf angemessene Vergütung vorgesehen werden. Dem erstgenannten Einwand kommt Berechtigung zu. Es wird deshalb nicht mehr auf „kleine Teile

von Werken und Werke geringen Umfangs“ abgestellt, sondern die freie Werknutzung durch den Informationszweck begrenzt. Bei Begrenzung der freien Werknutzung durch den Informationszweck ist auch die Benützung ganzer Werke zumutbar. Steht bei der Gestaltung der Sendung im Vordergrund nicht die Information über ein Tagesereignis, sondern der Werkgenuß, dann greift die neu geschaffene freie Werknutzung nicht ein.

Der Begriff des Tagesereignisses wird — nach wie vor — nicht bestimmt. Es ist darunter ein Ereignis zu verstehen, das wegen seiner Aktualität Interesse findet; darunter fallen auch kulturelle Ereignisse. Allerdings wird bei der Berichterstattung über kulturelle Ereignisse nicht aus dem Auge verloren werden dürfen, daß man nicht mehr von einem Informationszweck sprechen kann, wenn die Berichterstattung einen Querschnitt durch das Werk gibt, der den Genuß des Originalwerkes im wesentlichen ersetzt. Aber auch die vollständige Aufnahme eines einzigen längeren selbständigen Teiles — Ouvertüre, Arie, Duett, Monolog, Ensemble, Finale — wird unzulässig sein. Das Wesen eines Tagesereignisses behält ein Vorgang so lange, als die Berichterstattung darüber objektiv noch als Gegenwartsberichterstattung empfunden wird. Es muß also über eine Ausstellung nicht anlässlich der Eröffnung berichtet werden; dies kann auch während der Laufzeit der Ausstellung geschehen. Allerdings wird man anlässlich einer derzeit stattfindenden Sportveranstaltung nicht etwa — um ein Extrem zu nennen — die Eröffnung der Olympischen Spiele 1936 mit der damals dargebotenen Fanfarenmusik einblenden dürfen.

Berichterstattung über ein Tagesereignis muß immer die wirklichkeitstreuere Schilderung einer tatsächlichen Begebenheit sein. Daher deckt diese freie Werknutzung nicht auch die Aufnahme einer Berichterstattung über Tagesereignisse in einem Spielfilm.

Weiter werden die Zitate des § 52 UrhG an dessen neue Fassung angepaßt.

#### Zu 14, 42, 43 und 45:

Die bisherigen Gegenseitigkeitserklärungen stoßen im internationalen Verkehr auf Schwierigkeiten, weil die beteiligten Staaten — so auch Österreich — ihre Gegenseitigkeitserklärung davon abhängig machen, daß der andere Staat bereits Gegenseitigkeit übt. So werden innerstaatliche Erklärungen infolge der „Vorleistungspflicht“ des anderen Teiles praktisch unmöglich. Staatsverträge auf Gesetzesstufe sind jedoch für diese Regelungsfälle wegen Überlastung der gesetzgebenden Körperschaften nicht wünschenswert.

Dieser Zustand soll dadurch beseitigt werden, daß die Möglichkeit zur Schließung von Staatsverträgen auf **Verordnungsstufe** eingeräumt wird.

Die Neufassung bietet dazu die materielle Grundlage. Der vorgeschlagene Gesetzestext spricht von den „zuständigen Behörden“. Aus der Entschlie-ßung des Bundespräsidenten BGBl. Nr. 49/1921 ergibt sich die Zulässigkeit von Ressortüberein-kommen auf Verordnungsstufe. Aus der Verbin-dung dieser beiden Rechtsquellen folgt daraus derzeit die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundes-minister für Auswärtige Angelegenheiten. Durch die Neufassung kann nunmehr Gegenseitigkeit durch einen im Bundesgesetzblatt kundgemachten Notenwechsel hergestellt werden.

Die Kundmachungsermächtigung des Bundes-ministers für Justiz wird beibehalten, weil an-dernfalls nach § 2 des BG über das Bundes-gesetzblatt die Gegenseitigkeit im Bundesgesetz-blatt dort nicht kundgemacht werden könnte, wo ein Ressortübereinkommen nicht erforderlich ist, weil der andere Staat zur „Vorleistung“ bereit war und die Kundmachung in Österreich nur deklarativ ist. Die Neufassung der Kundmachungs-ermächtigung soll nunmehr auch bereits die Fest-stellung der Gegenseitigkeit durch den Bundes-minister für Justiz ermöglichen, sobald sich ein ausländischer Staat zur Feststellung der Gegen-seitigkeit für den Fall bereit erklärt, daß Öster-reich eine entsprechende Kundmachung im Bun-desgesetzblatt vornimmt; deshalb soll die Erklä-rung des ausländischen Staates an keine bestimmte Form gebunden werden.

Die Verordnungs- und Kundmachungsermäch-tigung des Bundesministers für Justiz setzt nicht voraus, daß der ausländische Staat Schutz auf Grund des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts gewährt; es genügt, wenn der aus-ländische Staat anderen Schutz zB auf Grund der Vorschriften über den unlauteren Wett-bewerb oder des Strafrechts, gewährt. Nicht vorausgesetzt wird ferner gleiche Schutzhöhe; denn ein dem österreichischen Schutz völlig gleichwertiger Schutz besteht wohl in keinem ausländischen Staat.

Die geltende Fassung der in Rede stehenden Bestimmungen verweist auf „Staatsverträge“. Dieser Verweisung kommt erhebliche Bedeutung zu, weil die wichtigsten für Österreich verbind-lichen Staatsverträge auf dem Gebiete des Ur-heberrechtes generell in die innerstaatliche Rechtsordnung transformiert worden sind. Der Schutz bei Vorliegen internationaler Sachverhalte nach diesen Staatsverträgen kann und soll auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Die Un-beschadetklausel wurde daher in den § 96 Abs. 1, § 97 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 aufrechterhalten und in den § 58 Abs. 1 neu eingefügt. Sie be-zieht sich nach der Systematik nur auf gesetz-ändernde und gesetzergänzende Staatsverträge, die generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert worden sind.

Überdies wird der Abs. 1 des § 58 UrhG sprachlich verbessert.

Die Änderung der Eingangsworte des § 96 UrhG ist ebenfalls inhaltlich keine Neuregelung. „Im Ausland erschienene Werke“ sind ebenfalls „nicht im Inland erschienene ... Werke“. Inso-weit liegt im Text ein Redaktionsversehen vor, das auf die Urheberrechtsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 106, zurückgeht. Dieses Redaktionsver-sehen wurde nunmehr in der Weise bereinigt, daß § 96 UrhG auf Werke abstellt, die nicht schon nach den §§ 94 oder 95 UrhG geschützt sind.

In den Erläuternden Bemerkungen zur ur-sprünglichen (Genfer) Fassung des Welturheber-rechtsabkommens, BGBl. Nr. 108/1957, (53 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII GP, S. 25 f.) wird zu Art. IV folgendes ausgeführt (Abkürzungen im Text den heutigen Gepflogenheiten angepaßt und Hervorhebung vorgenommen):

„Während die RBÜ eine vom Tode des Urhe-bers oder des letztlebenden Miturhebers zu be-rechnende 50jährige Schutzfrist vorsieht, einigte man sich bei Abfassung der WUA auf eine 25jährige Mindestschutzfrist; Länder, welche Wer-ken der Photographie und der angewandten Kunst Schutz gewähren, sind für diese Werke zur Anerkennung einer zehnjährigen Mindestschutz-frist verpflichtet. Die Schutzfrist soll in der Regel mit dem Tode des Urhebers beginnen, doch können Länder, deren Rechtsordnung beim In-krafttreten des WUA den Lauf der Schutzfrist von einem anderen Ereignis an berechnet (Erst-erscheinen, Registrierung vor dem Ersterscheinen), diese Berechnungsart beibehalten. Hat ein Ver-tragsland eine längere als 25jährige Schutzfrist vorgesehen, so ist es verpflichtet, im Rahmen der inländischen Schutzfrist jene Werke, deren Urheber Angehörige eines Vertragslandes sind oder die erstmals in einem Vertragsland er-schienen sind, solange zu schützen, als sie in diesem Vertragsland Schutz genießen, nicht aber darüber hinaus. Es ist dies der einzige Fall, in welchem das WUA den Grundsatz der vollen Inländerbehandlung durch den Grundsatz der inhaltlichen Gegenseitigkeit durchbricht. Um von dieser Ermächtigung, Schutzfristen abzukürzen, Gebrauch machen zu können, bedarf es eines innerstaatlichen Durchführungsgesetzes.“

Im Sinne dieser Auffassung ist seinerzeit an-läßlich der Ratifikation des WUA in seiner ur-sprünglichen Fassung das Bundesgesetz vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 109/1957, zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens erlassen worden. Hiedurch wird der Bundesmi-nister für Justiz ermächtigt, nach Maßgabe des Art. IV Z 4 Abs. 1 dieses Abkommens die Schutz-frist für Werke, die in Österreich ausschließlich infolge des Welturheberrechtsabkommens ge-schützt sind, durch Verordnung abzukürzen, „so-

weit eine solche Abkürzung zur Durchsetzung österreichischer Interessen in dem betreffenden Staat erforderlich ist“. Von dieser Ermächtigung ist bis heute nicht Gebrauch gemacht worden.

Dieser Fragenkomplex ist seinerzeit nur in ganz wenigen Ländern Gegenstand näherer Erörterungen gewesen. Inzwischen ist die Unrichtigkeit dieser damals in Österreich vertretenen Auffassung von Ulmer, der Vergleich der Schutzfrist im Welturheberrechtsabkommen, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und Internationaler Teil 1960 S. 257, überzeugend dargelegt worden: Seine textkritischen Untersuchungen zeigen, daß die verschiedenen in gleicher Weise verbindlichen Texte sich bei derselben Bestimmung zum Teil des Vertragsstiles, zum Teil des Gesetzesstiles bedienen und daß diese Stile innerhalb einer Sprache ebenfalls wechseln. Aus der sprachlichen Fassung kann daher kein eindeutiger Schluß gezogen werden. In der Sache handelt es sich um eine Grenze der Verpflichtung. Erfüllen die Staaten durch die Ratifikation die Verpflichtung des völkerrechtlichen Vertrags, so geschieht dies im Zweifel nur in dem Umfang, in dem die Verpflichtung besteht. Ein Retorsionsrecht liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um einen in der Natur der Sache begründeten Rechtsgedanken. Es entbehrt des inneren Grundes, Werke zu schützen, die im Ursprungsland selbst gemeinfrei sind. Das Werk ist im Ursprungsland beheimatet, dessen Gesetzgeber in erster Linie sein Schicksal bestimmt. Gibt er die Wiedergabe frei, so besteht kein Anlaß, sie in den anderen Vertragsstaaten noch von der Zustimmung des Urhebers abhängig zu machen. Ist beispielsweise ein Roman in den USA gemeinfrei geworden, so kann er dort beliebig verfilmt werden. In Ländern mit längerer Schutzdauer könnte dagegen, falls man vom Vergleich der Schutzfristen absieht, nicht nur die Verfilmung untersagt werden; es würden vielmehr auch der Verleih und die Vorführung des amerikanischen Films an dem Widerspruch des Rechteinhabers scheitern. Das sind Hindernisse, zu deren Errichtung kein Anlaß besteht. Dieser Gedanke ist entscheidend, nicht der Gedanke einer Vergeltungsmaßnahme, die zum Schutze der Interessen der Urheber des eigenen Landes getroffen wird.

Auf der Grundlage dieser nunmehr als zutreffend erkannten Auffassung besteht kein Anlaß, anlässlich des Beitritts zur Pariser Fassung eine dem genannten Bundesgesetz vergleichbare Rechtsvorschrift zu erlassen. Es wird vielmehr eine Bestimmung vorgeschlagen (§ 96 Abs. 2), wonach der Schutzfristvergleich vorzunehmen ist.

#### Zu 15

Nach dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 2 UrhG steht es einer Rundfunksendung gleich, wenn ein

Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird. Nur die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland gilt — nach dem neuen Abs. 3 zweiter Satz — als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung (soweit nicht eine bloße Rundfunkvermittlungsanlage vorliegt). Das bedeutet, daß das Weitersenden ausländischer Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen, wie es beim sogenannten Kabelfernsehen geschieht, derzeit als neue Rundfunksendung gilt, für die nach dem § 17 Abs. 1 UrhG ein Ausschließungsrecht des Urhebers (bzw. des Leistungsschutzberechtigten) besteht.

Nach der herrschenden Auslegung des geltenden Rechts müßte der Betreiber einer solchen sogenannten Kabelfernsehanlage, der ausländische Rundfunksendungen weitersenden will, die Senderechte einzeln erwerben. Das Weitersenden ausländischer Rundfunksendungen ist für den Konsumenten und damit unter kaufmännischen Gesichtspunkten auch für den Kabelunternehmer nur sinnvoll, wenn es **vollständig** vorgenommen werden kann. Der Kabelunternehmer benötigt also die urheberrechtliche Befugnis zum Weitersenden über Kabel für das **gesamte** Programm, das über einen Kanal ausgestrahlt wird. Die bestehenden Verwertungsgesellschaften im technischen Sinn sind zweifellos willens und in der Lage, das ihnen anvertraute Repertoire für diese Art der Benützung auch ohne direkten oder indirekten gesetzlichen Zwang zur Verfügung zu stellen; von ihrem Standpunkt aus reicht daher eine vertragliche Lösung völlig aus. Damit ist es jedoch nicht getan. Die Verwertungsgesellschaften haben zwar infolge der bestehenden Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwesterorganisationen ein Repertoire, das an hundert Prozent des Weltrepertoires heranreicht, es jedoch nicht ganz erreicht. Schon hier bleibt ein kleiner Rest, für den die genannten Gesellschaften eine Befugnis nicht erteilen können. Darüber hinaus steht aber ein großer Teil von Rechteinhabern außerhalb der bestehenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Bereich der sogenannten großen Rechte, der bildenden Kunst, der Filmhersteller und der Fotografen, soweit ihnen ein Leistungsschutzrecht zusteht. Wenn sich auch für den Bereich der bildenden Kunst und der Fotografen inländische Organisationen gebildet haben, die sich um die Wahrnehmung dieser Rechte bemühen, so erreicht doch der Organisationsgrad bei weitem nicht das Ausmaß der klassischen Verwertungsgesellschaften. Zieht man das Weltrepertoire hinsichtlich solcher Rechte in Betracht, so wird sich dies aller Voraussicht nach



auch in nächster Zeit nicht entscheidend ändern; denn diese Rechteinhaber haben in anderen Ländern meistens kein Bedürfnis, sich zu organisieren, sodaß jene Organisationen auch über Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwesterorganisationen in absehbarer Zeit nicht ein Repertoire erreichen werden, das an hundert Prozent heranreicht. Da überdies ein Rundfunkprogramm kurzfristig geändert werden kann und fallweise geändert wird, wird es selbst dem vorsorglichsten Betreiber einer solchen Anlage nicht möglich sein, im vorhinein alle Rechte zu erwerben, die er für das Weitersenden eines ausländischen Fernsehprogramms benötigt. Schließlich ist das individuelle Aushandeln des Rechteerwerbs einem, vom Geschäftsumfang her gesehen, kleinen Kabelunternehmer gar nicht zumutbar. Soll die dem technischen Fortschritt entsprechende Einführung des Kabelfernsehens nicht verhindert werden, dann muß der Gesetzgeber dafür sorgen, daß der Betreiber einer Kabelfernsehanlage leicht zu den von ihm benötigten Rechten kommt.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, daß auf Grund des § 20 Abs. 1 zweiter Satz der sogenannten Rundfunkverordnung die empfangenen Signale „nur zeitgleich sowie dem Inhalt nach vollständig und unverändert den Empfangsanlagen zugeführt werden“ dürfen. Das zeitweise Ausblenden einzelner Programmteile — aus welchem Grund immer — hätte daher die Einstellung des Weitersendens des **gesamten** Fernsehprogramms zur Folge.

In diesem Punkt handelt es sich um eine grundsätzliche medienpolitische Entscheidung. Wenn man die Bevölkerung auch außerhalb des sogenannten direkten Empfangsbereiches mit ausländischen Fernsehprogrammen über Kabel versorgen will, so muß dies urheberrechtlich möglich gemacht werden.

Über diese Interessenlage hat im Bundesministerium für Justiz am 11. April 1980 unter dem persönlichen Vorsitz des Bundesministers eine Besprechung stattgefunden, an der Vertreter der Rechteinhaber, der Betreiber, des ORF und der Interessenvertretungen der Wirtschaft, der Arbeitgeber und der Konsumenten teilgenommen haben. Dabei hat sich ergeben, daß dieser Interessenlage nur durch die Einführung einer gesetzlichen Lizenz Rechnung getragen werden kann.

Eine „vertragliche Lösung“ reicht keinesfalls aus, weil Freistellungsansprüche nur für Geldleistungen, nicht aber gegenüber Unterlassungsansprüchen und Privatanklagen denkbar sind. Aber auch ein bedingter Kontrahierungszwang, wie er im § 26 Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, vorgesehen ist, reicht nicht aus, weil ein auf Erteilung der notwendigen Bewilligung gerichtetes Verfahren unter Umständen jahrelang dauern könnte.

Durch den Abs. 1 zweiter Satz der vorgeschlagenen neuen Bestimmung wird bewirkt, daß den Rechteinhabern selbst keine aktive Klagslegitimation mehr zukommt.

Die vorgeschlagene Neuregelung belastet nur das **Senderecht** des Urhebers mit einer gesetzlichen Lizenz. Auch daraus ergibt sich, daß nur darunter **zeitgleiches** Weitersenden fallen kann, weil das Senderecht nicht auch das Recht umschließt, das Werk zum Zweck der Sendung auf Bild- oder Tonträger festzuhalten (§ 33 Abs. 1 am Ende).

Wie bereits zu Art. I Z 1 und 2 gesagt, ist zwischen **Richtfunk** und **Rundfunk** zu unterscheiden: Die Benützung einer Richtfunkstrecke zu dem Zweck, eine Sendung der Öffentlichkeit im Inland zuzuleiten, gilt als Teil der Sendung selbst; sie ist also durch die Sendebewilligung gedeckt. Daraus folgt, daß die gesetzliche Lizenz des § 59 a auch die Zubringung von Signalen durch eine Richtfunkstrecke durch den Kabelunternehmer selbst deckt.

Die Zubringung der Rundfunksignale ausländischer Sender über weite Strecken besorgt die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung. Der Transporteur der Rundfunksignale verhält sich in solchen Fällen zum Betreiber der Kabelfernsehanlage genauso wie der Drucker zum Verleger; er bedarf keiner gesonderten urheberrechtlichen Befugnis; auch diese Tätigkeit ist daher durch die gesetzliche Lizenz des § 59 a gedeckt.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht für die dem Urheber gebührende Vergütung weder einen gesetzlichen Tarif noch eine Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde vor, einen solchen Tarif (dem Verordnungscharakter zukäme) zu erlassen. Die Höhe der Vergütung wird vielmehr flexibel, nämlich durch das Wort „angemessen“ determiniert. Um die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „angemessen“ zu erleichtern, enthält der Abs. 2 des neuen § 59 a eine beispielsweise Aufzählung eines besonders bedeutsamen Umstandes.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

1. „Aufgabe des Urheberrechtes ist es, den Urhebern innerhalb der durch ihre schutzwürdigen Interessen bestimmten Schranken die Verwertung ihrer Werke vorzubehalten und sie gegen deren Ausbeutung durch andere zu sichern“ (EB zum Stammgesetz, **Peter**, Das Österreichische Urheberrecht, 502).

Wenn dem Schöpfer eines Werkes dessen individuelle Züge als das Seine zugeordnet werden sollen, muß ihm ihr wirtschaftlicher Wert gesichert werden. Dieser besteht in der Eignung, fremde Bedürfnisse zu befriedigen, indem das Werk dem Geist eines anderen Anregung, Be-

lehre oder Unterhaltung bietet. Die rezeptive Aufnahme eines Werkes durch den Leser, Hörer oder Betrachter entzieht sich als rein geistiger Vorgang der rechtlichen Regelung. Schon deshalb kann das Urheberrecht nicht an den Werkgenuß anknüpfen. Auch weil sich der Werkgenuß weitgehend nur im privaten Bereich abspielt, wäre es schwierig, jeweils den Endverbraucher zu erfassen. Die Werkvermittlung bietet ja nur die Möglichkeit des Werkgenusses: Wer etwa ein Buch kauft, kann es auch ungelesen zur Seite legen, ohne es jemals wieder zur Hand zu nehmen. Das Urheberrecht räumt dem Urheber deshalb keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Benützer des Werkes ein, sondern knüpft an die Werkvermittlung (Vervielfältigung und Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe) an. Die Werkvermittlung wird dem Urheber vorbehalten. Gestattet er sie einem anderen, so wird dieser das in der Regel dafür bezahlte Entgelt auf den Endverbraucher umlegen, sodaß dieser dem Urheber für den Werkgenuß zahlt, allerdings nicht unmittelbar, sondern mittelbar. Die dem Urheber durch das Urheberrecht vorbehaltenen Verwertungsarten sind also nichts anderes als ein Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers. Daraus folgt, daß im wirtschaftlichen Ergebnis stets für das Senden und nicht für den Empfang von Rundfunksendungen bezahlt wird.

2. Geht man von der hier getroffenen medienpolitischen Grundsatzentscheidung aus, daß der hundertprozentige Rechtserwerb durch den Kabelunternehmer rechtlich sichergestellt werden soll, so muß bei der Bemessung der angemessenen Vergütung in erster Linie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kabelunternehmers Bedacht genommen werden. Denn es liegt dann im wohlverstandenen Interesse der Inhaber von Ausschließungsrechten, die Verbreitung des Kabelfernsehens nicht zu behindern, um durch ein Anwachsen der Zahl der angeschlossenen Haushalte eine Steigerung der Einkünfte zu erreichen. Dabei soll auch auf die Nachteile Rücksicht genommen werden, die Rechteinhabern durch das Weitersenden allenfalls entstehen. Darunter fällt zB die verminderte Verwertungsmöglichkeit eines Films in heimischen Lichtspieltheatern, wenn er von einer ausländischen Rundfunkanstalt ausgestrahlt und im Inland durch den Kabelunternehmer weitergesendet ist.

Für die wirtschaftliche Bedeutung ist auch wesentlich, ob der Kabelunternehmer die Empfangsmöglichkeit überhaupt erst schafft oder — weil sich die Anlage im sogenannten direkten Empfangsbereich des übernommenen Fernsehprogramms befindet — nur erleichtert, weiters der Umstand, ob es sich um deutsche oder fremdsprachige Sendungen handelt. Ebenso wird darauf Bedacht zu nehmen sein, ob aus der Weiter-

sendung in Österreich für den Berechtigten höhere Einkünfte (zB aus Werbesendungen) entstehen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß einzelne Sendungen häufig von mehreren Rundfunkanstalten zeit- und inhaltsgleich ausgestrahlt werden. Wenn auf Grund der vertraglichen Beziehungen der ausländischen Rundfunkanstalten mit Berechtigten letzteren auch ein Teil der von der ausländischen Rundfunkanstalt aus dem Titel zur Weitersendung in Österreich vereinnahmten Entgelt zufließt, wird auch dies bei der Bemessung der angemessenen Vergütung berücksichtigt werden müssen.

Die Verwertung von Werken und Leistungen durch Vervielfältigung und Verbreitung der Vervielfältigungsstücke führt typischerweise unmittelbar zum Werkgenuß: Wer zB ein Buch kauft, erwirbt es typischerweise, um es zu lesen. Beim Senden hingegen wird nur die Möglichkeit zum Werkkonsum geschaffen. Dies kann bei der Entscheidung über den wirtschaftlichen Wert des Senderechtes nicht außer Betracht bleiben. Es ist eine gesicherte Erkenntnis, daß die Vermehrung eines Programmangebotes nicht zu einem vermehrten Fernsehkonsum führt. Es steht ferner auf Grund von Meinungsumfragen fest, daß in Österreich die heimischen Programme trotz großem Interesse an ausländischen Fernsehprogrammen bevorzugt werden. Schließlich steigt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und Ausstattung der österreichischen Haushalte mit Fernsehgeräten mit vermehrtem Programmangebot nicht im selben Ausmaß auch die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit für die Konsumenten. Der am Kabelfernsehen angeschlossene Teilnehmer verfügt zwar über eine größere Anzahl von Programmen, kann aber doch nur ein oder mit einem Zweitgerät höchstens ein weiteres Programm gleichzeitig empfangen. Der mit steigender Anzahl von angebotenen Kanälen abnehmende Nutzen der einzelnen Programme für den Letztverbraucher läßt aber auch den vom Kabelunternehmer für jeweils ein weiteres Programm zusätzlich erzielbaren Preis abnehmen. Bei der Entgeltbemessung kann daher keine Addition nach der Anzahl der angebotenen Programme vorgenommen werden; vielmehr muß den dargelegten Erwägungen durch eine **degressive Tarifgestaltung** Rechnung getragen werden.

4. Soweit ersichtlich, wird für das Weitersenden ausländischer Fernsehprogramme über Kabel derzeit innerhalb der Staaten des Europarates nur in einem einzigen, nämlich in Belgien, tatsächlich bezahlt. In der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz, in den Niederlanden und in Belgien sind Testprozesse anhängig, aber bisher nicht rechtskräftig beendet. In Belgien wird für die sogenannten kleinen Rechte und die von der zuständigen Verwer-

tungsgesellschaft zum Teil wahrgenommenen großen Rechte insgesamt der Betrag von zirka 40 bfr pro Teilnehmer und Jahr bezahlt; auf Grund der bisherigen Gespräche mit anderen Rechteinhabern rechnen die belgischen Kabelunternehmer damit, im Endergebnis etwa 100 bfr pro Teilnehmer und Jahr zu zahlen. Bei dieser Sachlage und der großen künftigen wirtschaftlichen Bedeutung des Kabelfernsehens ist es notwendig, bei der Bemessung des Entgelts auch auf die Verhältnisse in dem Staat Rücksicht zu nehmen, in dem die ursprüngliche Rundfunk-sendung ausgestrahlt wird.

#### Zu 16 bis 18:

Der § 61 Abs. 4 UrhG ist eine formalgesetzliche Delegation. Dieser Bestimmung ist mit dem neuerlichen Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes (19. Dezember 1945) derogiert worden (VfSlg. 1871 und 3853). Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnung BGBl. Nr. 171/1936 aus der Zeit des aufrechten Bestandes dieser Ermächtigungsbestimmung ist deswegen nicht außer Kraft getreten, sondern gehört als selbständige Verordnung im Rang eines Bundesgesetzes weiterhin der österreichischen Rechtsordnung an (VfSlg. 1837, 2977 ua).

Sie soll aus Gründen der Rechtsbereinigung in das Urheberrechtsgesetz selbst eingebaut werden. Dabei wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Zuständigkeit zur Führung des Urheberregisters ist durch das Bundesministerien-gesetz 1973, BGBl. Nr. 389, auf das Bundesministerium für Justiz übergegangen.

2. Der Hinweis auf die Gebührenpflicht wurde gestrichen, weil sich diese aus den gebührenrechtlichen Vorschriften unmittelbar ergibt.

3. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ist gemäß Art. II Abs. 4 EGVG 1950 auf das behördliche Verfahren aller Bundesministerien dort anzuwenden, wo sie als erste Instanz einschreiten. Die Anwendbarkeit des § 13 AVG 1950 braucht daher nicht besonders vorgeschrieben zu werden.

4. Eine Sonderregelung der Verwaltungsabgabe ist nicht nötig; hierfür ist durch die TP 2, 3 und 5 der Verwaltungsabgabenverordnung 1968 vorgesorgt.

5. Die Bestimmung, daß das Bundesministerium für Justiz zu prüfen hat, ob die Anmeldung den bestehenden Vorschriften entspricht, wurde nicht übernommen; denn dies ist selbstverständlich.

6. Die Bestimmung, daß eine Eintragung abzulehnen ist, wenn sich aus der Anmeldung ergibt, daß sie kein Werk der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste betrifft, daß das

Urheberrecht an dem angemeldeten Werk durch Ablauf der Schutzfrist schon erloschen ist oder daß dieses Werk aus anderen Gründen in Österreich keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, widerspricht dem Geist des Prüfungsverbotes nach dem geltenden § 61 Abs. 3 UrhG. Darüber hinaus empfiehlt es sich nicht, eine Zweigeleisigkeit der Schutzfähigkeitsprüfung entstehen zu lassen, die divergierende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs zur Folge haben könnte. Die betreffende Bestimmung wurde daher nicht übernommen.

7. Im übrigen wurden die Bestimmungen sprachlich verbessert.

#### Zu 19 bis 21, 23 bis 26, 29 und 31:

Der ausübende Künstler und der Veranstalter haben das ausschließliche Recht, einen Vortrag oder eine Aufführung — sofern nicht eine freie Nutzung eingreift — auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten; dies gilt auch im Fall der Sendung des Vortrags oder der Aufführung durch Rundfunk. Vorträge oder Aufführungen dürfen nur mit Zustimmung des ausübenden Künstlers und des Veranstalters durch Rundfunk gesendet werden; ausgenommen sind Rundfunksendungen mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern, es sei denn, daß der Bild- oder Schallträger hiezu infolge eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes nicht benützt werden darf, etwa weil er ohne Zustimmung des ausübenden Künstlers oder des Veranstalters hergestellt oder verbreitet oder auf Grund der freien Nutzung zum eigenen Gebrauch hergestellt worden ist. Schließlich dürfen Vorträge und Aufführungen, die live stattfinden, nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers und des Veranstalters durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes — Theater, Saal, Platz, Garten —, an dem sie stattfinden, öffentlich wiedergegeben werden. Gegen die öffentliche Wiedergabe eines mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern bewirkten Vortrags oder einer solchen Aufführung außerhalb des Ortes, wo sie stattfindet, ist jedoch nur der Veranstalter geschützt, etwa gegen die Übertragung eines Schallplattenkonzertes aus dem Kurhaus in den Kurgarten. Bei einer öffentlichen Wiedergabe und einer Rundfunksendung, die durch kein Verbot des ausübenden Künstlers behindert werden, hat dieser — nicht auch der Veranstalter — einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

In den EB zum Stammgesetz (siehe Peter, Das Österreichische Urheberrecht, 602) heißt es, dem Veranstalter könne kein Verwertungsrecht an den Leistungen der „ausführenden“ Künstler gewährt werden; das Gesetz müsse ihn aber dagegen schützen, daß andere ohne seine Erlaubnis

die von ihm mit Mühe und Kosten veranstalteten Vorträge und Aufführungen ausbeuteten. Deshalb hat das Stammgesetz für den Schutz des Veranstalters keine Schutzfrist vorgesehen. Das Schrifttum (Peter aaO 170) meint, der Veranstalter habe kein Verwertungsrecht im technischen Sinn, sondern ein gegen jeden Dritten wirkendes Schutzrecht eigener Art, das nicht wie die Verwertungsrechte zeitlich begrenzt sei. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß das Urheber- und das Leistungsschutzrecht keinen zeitlich unbegrenzten Schutz kennt. Vielmehr spricht die Einbettung des Schutzes der Veranstalter in den Schutz der ausübenden Künstler dafür, daß auch jener Schutz in gleicher Weise wie der des ausübenden Künstlers begrenzt ist. Das dUrhG hat diese Schlußfolgerung ausdrücklich gezogen (siehe dessen § 82). Es empfiehlt sich, eine solche ausdrückliche Begrenzung auch in das österreichische Recht einzufügen.

Aus diesem Anlaß wurde der Rechtsstoff, soweit er sich auf den Schutz der Veranstalter bezieht, ohne inhaltliche Änderung systematisch besser geordnet.

Von diesem oben dargelegten, verhältnismäßig wenig übersichtlichen Schutz der ausübenden Künstler und Veranstalter gibt es unter anderem die Ausnahme einer freien Nutzung, die sich auf die Berichterstattung über Tagesereignisse bezieht und mit den §§ 49, 52 Abs. 2 UrhG geltender Fassung im Bereich des Urheberrechtsschutzes im engeren Sinn gleichläuft: Es ist zulässig, „kleine Teile“ von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers und allenfalls des Veranstalters zu Filmberichten über Tagesereignisse auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten; die ausübenden Künstler können in einem solchen Fall nicht verlangen, daß ihr Name auf den Bild- oder Schallträgern angegeben werde (§ 69 Abs. 1 UrhG). Es ist ferner zulässig, „kleine Teile“ von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst im Rahmen von Funkberichten über Tagesereignisse durch Rundfunk zu senden (§ 70 Abs. 2 zweiter Satz UrhG). Auch diese Regelung trägt dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit nicht ausreichend Rechnung, weil sie auf „kleine Teile“ eines Vortrags oder einer Aufführung beschränkt ist und nicht auch ganze Vorträge und Aufführungen umfaßt, insbesondere wenn sie kurz sind. Es wird deshalb eine mit dem § 42 a UrhG neuer Fassung gleichlaufende Regelung vorgeschlagen.

Eine mit § 42 a UrhG gleichlaufende Bestimmung hat bisher im Bereich des Schutzes von Lichtbildern, Schallträgern und Rundfunksendungen gefehlt. Sie wird eingefügt.

Weiter wurde in den § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76 a Abs. 5 UrhG die Verweisung auf den vorgeschlagenen § 59 a UrhG eingefügt; die in den § 76 Abs. 6 UrhG eingefügte Verweisung auf den § 59 a UrhG kann — wegen der Regelung des § 76 Abs. 3 UrhG — nur die Fälle des § 76 Abs. 2 UrhG erfassen.

#### Zu 27:

Die Bestimmung wurde an den § 42 Abs. 6 UrhG vorgeschlagener Fassung insoweit angepaßt, als die individuelle Geltendmachung ausgeschlossen werden soll. Es ist dem Veranstalter und dem Rundfunkunternehmer nicht zumutbar, sich mit jedem einzelnen Berechtigten auseinanderzusetzen. Auch gegen diese Regelung bestehen daher unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 B-VG keine Bedenken.

Hinsichtlich Rechnungslegungspflicht und Verjährung wird auf die §§ 87 a und 90 verwiesen.

#### Zu 32:

Der im § 79 UrhG verankerte Nachrichtenschutz hat sich als ungenügend herausgestellt; es ist nämlich vorgekommen, daß unmittelbar nach der Verlautbarung von Nachrichten in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift Nachrichten in einer anderen Zeitung oder Zeitschrift wiedergegeben worden sind. Es empfiehlt sich, diesen Schutz nicht mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift, sondern erst zwölf Stunden danach erlöschen zu lassen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß seit der Erlassung des Stammgesetzes in mehreren Ländern eine ähnliche Bestimmung eingeführt worden ist, und zwar insbesondere in der Türkei 24 Stunden Karenzzeit (Art. 15 PresseG), in Italien 16 Stunden Karenzzeit (Art. 101 UrhG), in Dänemark 12 Stunden Karenzzeit (§ 50 UrhG) und in Norwegen 12 Stunden Karenzzeit (§ 44 UrhG).

§ 79 UrhG schützt nicht die Nachrichten an sich, sondern nur den von einem sogenannten Nachrichtensammler verfaßten Pressebericht. Wenn daher eine Nachricht aus anderer Quelle stammt, etwa aus einer Zeitung, die sie selbst recherchiert hat, so kann sie ohne weiteres verbreitet werden, ohne daß dadurch § 79 UrhG verletzt wird.

Rechtspolitisches Ziel der vorgeschlagenen Neuregelung ist es lediglich, dem Nachrichtensammler die wirtschaftliche Grundlage für seine aufwendige Tätigkeit zu erhalten; er soll dagegen geschützt werden, daß einzelne an seinen Leistungen schmarotzen, ohne zu den Kosten durch eine Abonnementgebühr beizutragen. Sie ist daher mit dem Recht der Freiheit zum Empfang von Nachrichten nach Art. 10 MRK vereinbar.

Die Regelung soll selbstverständlich nur für solche Einrichtungen zur öffentlichen Verbreitung von Nachrichten gelten, denen es rechtlich möglich ist, den Inhalt der von ihnen verbreiteten Nachrichten zu bestimmen.

Die Einfügung des Wortes „entgeltlichen“ nach den Worten „oder anderen der“ ist lediglich eine Klarstellung; schon der historische Gesetzgeber des Stammgesetzes hat nämlich Unternehmen im Auge gehabt, die „Bezugsgebühren“ verlangen (vgl. die EB zum Stammgesetz bei Peter, Das Österreichische Urheberrecht, 618).

#### Zu 33 und 40:

Die sogenannten Fälle des täglichen Lebens, für die das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die kurze, dreijährige Verjährungszeit vorsieht, sind unter Bedachtnahme auf die heutigen Lebensverhältnisse nicht mehr vollständig erfaßt. Die Erwägungen für eine kurze Verjährungszeit, nämlich vor allem der Umstand, daß es nicht allgemein üblich ist, Belege längere Zeit aufzubewahren, trifft im Prinzip auch für den Anspruch des ausübenden Künstlers und des Schallplattenherstellers auf angemessene Vergütung für die Benützung zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung oder einer öffentlichen Wiedergabe zu. Die normale Verjährungszeit ist also zu lang. Wenn sich auch die Ansprüche zum Teil gegen Kaufleute richten, die ihre Handelsbücher sieben Jahre aufzubewahren haben, so kann dennoch eine neue spezifische Verjährungszeit nicht empfohlen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch diese Verjährungszeit auf drei Jahre abzukürzen.

Da sich § 90 UrhG, der auch heute schon eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht, im Hauptstück „Rechtsverletzungen“ befindet, Ansprüche auf angemessene Vergütung jedoch für rechtmäßige Handlungen gebühren, wurde die Überschrift des III. Hauptstücks in „Rechtsdurchsetzung“ geändert.

#### Zu 34:

In der gemeinsamen Stellungnahme zahlreicher Verbände und Vereinigungen vom 13. September 1976 zum Entwurf einer Patentgesetznovelle (GR 109/76 des BMHGI-Referats für den gewerblichen Rechtsschutz), dem späteren Bundesgesetz BGBl. Nr. 349/1977, wurde zum Vorschlag, den § 147 Abs. 1 Patentgesetz übereinstimmend mit § 81 Abs. 1 erster Satz UrhG zu fassen, folgendes ausgeführt:

„Nach dem Wortlaut ... hätte die Beweislast nicht nur im Falle einer vorbeugenden Unterlassungsklage für die Begehungsgefahr, sondern auch für die Wiederholungsgefahr, also dann, wenn das Patent bereits verletzt worden ist, der Kläger. Das letztere widerspräche der ständigen Praxis. Daher müßte der Oberste Gerichtshof die

dem § 147 Abs. 1 des Entwurfs entsprechende Bestimmung des § 81 Abs. 1 UrhG (zweckmäßigerweise) dahin korrigieren, daß dann, wenn eine Urheberrechtsverletzung bereits stattgefunden hat, nicht die Wiederholungsgefahr vom Kläger, sondern deren Wegfall vom Beklagten zu beweisen ist.

Nun wurde gerade in letzter Zeit das Erfordernis der Wiederholungsgefahr eingehend diskutiert und es nicht ausgeschlossen, daß die Judikatur zum Gesetzeswortlaut zurückkehren könnte. Daher sollte schon im Gesetzestext klar gestellt werden, daß das Rechtsschutzinteresse nur bei einer vorbeugenden Unterlassungsklage vom Kläger zu beweisen ist, während es in den weit häufigeren Fällen, in denen die Wiederholung einer schon begangenen Rechtsverletzung zu besorgen ist, dem Beklagten obliegt, den Wegfall des Rechtsschutzinteresses, der sogenannten Wiederholungsgefahr, zu beweisen ...“

Diese Anregung ist im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen worden und im Wortlaut des neuen § 147 Abs. 1 Patentgesetz berücksichtigt worden. Er weicht daher vom § 81 Abs. 1 erster Satz UrhG ab. Die von der gemeinsamen Stellungnahme besorgte Rückkehr zum Gesetzeswortlaut ist daher für den Bereich des Urheberrechtsgesetzes nicht nur nicht ausgeschlossen worden, sondern größer geworden, da ja vom Schrifttum (Schuster-Bonnott, JBl. 1974, 169) aus der unterschiedlichen Fassung der Anspruchsgrundlagen über die Unterlassungsklage gefolgert wird, daß sie je nach dem Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle von verschiedenen Voraussetzungen abhängen.

Es wird daher zur Unterbindung der in der gemeinsamen Stellungnahme nachdrücklich hervorgehobenen Gefahr einer sachwidrigen Beweislastverteilung vorgeschlagen, den § 81 Abs. 1 erster Satz UrhG dem neugefaßten § 147 Patentgesetz anzupassen.

#### Zu 35:

Die verfahrensrechtliche Harmonisierung mit vergleichbaren immaterialgüterrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften — vgl. den Art. II und III und die Erläuterungen dazu — legt auch eine Übernahme der Regelung der örtlichen Zuständigkeit für derartige Streitigkeiten aus dem UWG nahe. Sowohl die stärkere Unternehmersbezogenheit der Zuständigkeitsregelung als auch eine subsidiäre Zuständigkeitsregelung für den Fall, daß der beklagte Verletzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, scheinen durchaus geeignet, die Rechtsdurchsetzung billiger und schneller und damit effektiver zu gestalten.

#### Zu 36:

Obgleich auch der neue § 149 Abs. 1 erster Satz Patentgesetz einem urheberrechtlichen Vor-

bild, dem § 85 UrhG, folgt, ist auf Grund von Einwendungen, die anlässlich der Arbeiten an der Patentgesetznovelle BGBl. Nr. 349/1977 erhoben worden sind, eine vom § 85 Abs. 1 erster Satz UrhG abweichende Fassung, die sich durch höhere Bestimmtheit auszeichnet, vorgeschlagen und verwirklicht worden. Da diese Einwendungen auf zivilverfahrensrechtlichen Gründen beruhen, die sich nicht aus den Besonderheiten des Patentrechts ergeben, ist es geboten, die urheberrechtliche Parallelbestimmung mit dem neuen § 149 Abs. 1 Patentgesetz abzustimmen.

#### Zu 37 und 38:

Hier wird nur das Zitat des § 69 UrhG richtiggestellt.

#### Zu 39:

Die Rechtsprechung hat einen Anspruch auf Rechnungslegung nur unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 4 UrhG, also bei sogenannter unechter Geschäftsführung, zugebilligt, nicht aber auch zur Vorbereitung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Ferner besteht ebenfalls keine Rechnungslegungspflicht, wenn jemand Anspruch auf ein angemessenes Entgelt oder auf eine angemessene Vergütung hat. Dieser Mangel ist vielfach und zu recht beklagt worden. Es wird deshalb in Übereinstimmung mit dem Patentgesetz (§ 151) und dem Markenschutzgesetz (§ 56 in Verbindung mit § 151 Patentgesetz) ein solcher Rechnungslegungsanspruch vorgesehen.

#### Zu 41:

Die Änderungen der Abs. 1 bis 4 des § 91 UrhG dienen der Anpassung an das Strafgesetzbuch unter Heranziehung der Regeln des Strafrechtsanpassungsgesetzes. Die Änderungen bringen keine inhaltliche Änderung mit sich. Das Wort „vorsätzlich“ konnte entfallen, weil sich dies aus § 7 Abs. 1 Strafgesetzbuch ergibt, der nach Art. I Strafrechtsanpassungsgesetz auch für Tatbestände gilt, die nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches neugefaßt worden sind. Die Geldstrafe ist dem Tagessatzsystem angepaßt, wobei eine Höchststrafe von 1 140 000 S (360 Tagessätze zu je 3 000 S) verhängt werden kann. Die übrigen Änderungen sind sprachliche Anpassungen an das Strafgesetzbuch.

Nach dem Strafprozeßanpassungsgesetz ist seit dem 1. Jänner 1975 eine Verschiebung in der Zuständigkeit zur Verfolgung von nach dem § 91 UrhG strafbaren Handlungen vom Gerichtshof erster Instanz zum Bezirksgericht eingetreten. Diese ist aber wegen der Seltenheit und Schwierigkeit der Materie nicht wünschenswert. Daher bestimmt Abs. 5, daß die Zuständigkeit zur Verfolgung dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz obliegt.

Beigefügt sei, daß die §§ 92 und 93 UrhG aus der Sicht der Strafrechtsanpassung keiner Änderung bedürfen und daher unverändert beibehalten werden können.

#### Zu 44:

Hiedurch wird die Überschrift vor dem § 99 UrhG der neuen Überschrift des § 99 a angepaßt und gekürzt.

#### Zu 45:

Durch Abs. 4 wird das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger in das österreichische Recht speziell (durch Erlassung eines Gesetzes) transformiert, daß ausländische Hersteller von Tonträgern, die einem Vertragsstaat des genannten Übereinkommens angehören, den im § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 UrhG eingeräumten Schutz zur Gänze genießen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesem Übereinkommen, das möglichst gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz für Österreich in Kraft treten soll, hingewiesen.

Auf die Ausführungen zu Z 14, 42, 43 und 45 wird verwiesen.

#### Zu 46:

Die Neufassung transformiert das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale speziell (durch Erlassung eines Gesetzes) in das österreichische Recht. Die umschriebenen Rundfunksendungen genießen den im § 76 a UrhG eingeräumten Schutz zur Gänze, womit das österreichische Recht hinsichtlich des Schutzniveaus und hinsichtlich der Schutzfrist über das genannte Abkommen hinausgeht.

Auf die Ausführungen zu Z 14, 42, 43 und 45 wird verwiesen.

#### Zu 47:

Hiedurch wird ein Zitat richtiggestellt.

#### Zu 48:

Durch diese Bestimmung wird die Vollziehungsklausel dem Bundesministerienengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, angepaßt.

#### Zum Artikel II:

Für die sachliche Zuständigkeit in Streitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wertzuständigkeit. Diese Regelung berücksichtigt weder die Schwierigkeit noch die Seltenheit der Urheberrechtsprozesse. Es ist kaum zu erwarten, daß ein ländliches Bezirksgericht die Erfahrungen hat, die zu einer schnellen und dennoch rechtsrichtigen Erledigung von Urheberrechtsstreitigkeiten (besonders von Anträgen auf Bewilligung einstwei-

liger Verfügungen) nötig sind. Auch mag sich die anwaltlich nicht vertretene beklagte Partei überfordern sehen.

Hieraus folgt, daß urheberrechtliche Streitigkeiten tunlichst bei einem einzigen Gerichtstyp zusammengefaßt werden sollten. Die Entscheidung, ob es mit der Zuweisung zur allgemeinen Gerichtsbarkeit sein Bewenden haben sollte oder ob die Kausalgerichtsbarkeit (Handelsgerichtsbarkeit) zu wählen ist, sollte unter anderem davon bestimmt sein, daß nach der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes seit langem das gesamte Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechtes in einem einzigen Senat zusammengefaßt ist. Daher wird vorgeschlagen, daß auch in der Eingangsinstanz eine gleichartige Zusammenfassung vorgenommen wird. Dies wird durch eine Änderung des § 51 Abs. 2 Z 10 JN erreicht; bei dieser Gelegenheit soll die Doppelregelung in § 51 Abs. 2 Z 10 JN und § 22 UWG durch dessen Aufhebung beseitigt werden. Dem denkbaren Einwand, Urheberrechtsstreitigkeiten seien nicht notwendig kaufmännische Streitigkeiten, ist mit dem Hinweis darauf zu begegnen, daß das auch für die Wechselstreitigkeiten gilt, die seit langem — unbeanstandet — zur Handelsgerichtsbarkeit gehören.

Der § 30 KSchG paßt das Verfahren über die Verbandsklage dem Verfahren nach dem UWG weitgehend an, vor allem durch eine Rezeption des § 22 UWG. Anlässlich der Übertragung des Inhaltes des § 22 UWG in die Jurisdiktionsnorm muß daher hier auch die Zuständigkeitsregelung für Verbandsklagen übernommen werden.

#### Zum Artikel III:

1. Die vorgeschlagene Anfügung an den § 387 EO übernimmt den Rechtsgedanken, der dem § 162 Abs. 1 Patentgesetz zugrunde liegt, mit den Modifikationen, daß wegen der gerade bei den hier in Rede stehenden Angelegenheiten bestehenden Übereinstimmung der im Sicherungsverfahren und im Hauptverfahren zu beurteilenden Fragen über beide Verfahren möglichst dieselben Richter entscheiden sollen.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einstweilige Verfügungen soll daher dem — potentiellen — Prozeßgericht auch dann zustehen, wenn der Prozeß noch nicht anhängig ist.

Wegen des engen Zusammenhangs und aus dem zum Art. II angeführten Gründen soll diese Regelung auch für Streitigkeiten nach dem UWG und für Verbandsklagen nach dem KSchG übernommen werden.

2. Die Änderung des § 388 EO ist eine — ebenfalls bereits im Patentgesetz vorgezeichnete — Weiterführung dieses Gedankens von

der Zuständigkeit zur Gerichtsbesetzung. Eine ähnliche Regelung hat das BMJ bereits in dem Mitte 1979 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 1979 vorgeschlagen gehabt. Nach dem Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens, vor allem nach der Stellungnahme der Gerichte, scheint die nun hier vorgeschlagene Modifizierung des seinerzeitigen Entwurfes am zweckmäßigsten: Für diejenigen Angelegenheiten, für die die Übereinstimmung des Spruchkörpers, der über die einstweilige Verfügung entscheidet, mit dem in der Sache selbst entscheidenden besonders wichtig ist, soll grundsätzlich die Senatsbesetzung beibehalten werden, allerdings — abweichend vom § 50 EO — mit der Zusammensetzung, die auch für die Hauptsache vorgesehen ist. In dringenden Fällen — wie bisher — und in anderen Angelegenheiten, bei denen es sich meist doch nicht um eine Vorwegnahme, sondern nur um eine Sicherung des Prozeßergebnisses handelt, soll — wie auch sonst nach der Exekutionsordnung — der Einzelrichter entscheiden.

#### Zum Artikel IV:

Auf die Ausführungen zu den Artikeln II und III wird verwiesen.

#### Zum Artikel V:

Dieser Artikel regelt den Übergang auf die neue Rechtslage, insbesondere auch die Übertragung des bisher geführten Urheberregisters und die sinngemäße Geltung des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

Im einzelnen sei folgendes gesagt:

#### Zu Abs. 5:

Die Rundfunkunternehmer, deren Fernsehprogramme übernommen werden, haben ein ganzes Bündel von urheberrechtlichen Rechten im weiteren Sinn in der Hand. Welche Rechte im einzelnen in Betracht kommen, hängt entscheidend davon ab, ob der Rundfunkunternehmer seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Internationalen Abkommens vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, BGBl. Nr. 413/1973, hat oder nicht. Derzeit stoßen die Programme der Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland in Österreich auf besonderes Interesse. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Vertragsstaat des genannten Abkommens. Für ihre Rundfunkanstalten gilt deshalb folgendes: Sie haben einmal ihr eigenes Leistungsschutzrecht an der Sendung, weil sie gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c den Schutz beanspruchen können, den Österreich auf Grund seiner nationalen Gesetzgebung Sendeunternehmen mit Sitz in Österreich für die Funksendun-

gen im Sinne des genannten Abkommens, die von in Österreich gelegenen Sendern ausgestrahlt werden, gewährt, also — gemäß § 17 Abs. 2 UrhG — auch für das Weiterleiten mit Hilfe von Leitungen. Sie haben ferner Urheberrechte im engeren Sinn, insbesondere (originäre) Rechte als Filmhersteller und Rechte an Filmwerken, die sie bei sogenannten Auftragsproduktionen vom Filmhersteller erworben haben. Sie haben schließlich Werknutzungsrechte an Werken, die ihre Arbeitnehmer in Erfüllung ihrer Arbeitspflicht geschaffen haben. Dasselbe gilt entsprechend für Darbietungen ausübender Künstler. In zweiter Linie ist derzeit in Österreich das deutschsprachige schweizerische Fernsehprogramm von Interesse. Bei diesem liegen die Dinge rechtlich insofern anders, als die Schweiz bisher nicht Vertragsstaat des genannten Abkommens geworden ist. Es besteht daher beim Leistungsschutzrecht des Rundfunkunternehmers

keine Gegenseitigkeit. Alle Ansprüche auf Grund dieser und allfälliger weiterer eigener Rechte soll die Verwertungsgesellschaft wahrnehmen, die für leistungsschutzrechtliche Ansprüche der Rundfunkunternehmer zuständig ist.

#### Zu Abs. 8:

Die im Sinne einer besonderen Ausformung der allgemeinen Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage formulierte Kündigungsmöglichkeit bewirkt, wenn von ihr Gebrauch gemacht wird, die Auflösung des gesamten Vertrages, einschließlich allfälliger Bestimmungen über die Rechtswahl, über die Zuständigkeit bestimmter staatlicher Gerichte oder eines Schiedsgerichtes.

#### Zum Artikel VI:

Dieser regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung.

## Gegenüberstellung

### Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

#### Geltende Fassung:

##### § 17. (1) . . . . .

(2) Einer Rundfunksendung steht es auch gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird. Die Übermittlung von Rundfunksendungen durch eine Rundfunkvermittlungsanlage gilt nicht als neue Rundfunksendung.

§ 24. Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

#### Entwurf:

##### § 17. (1) . . . . .

(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen durch eine Rundfunkvermittlungsanlage gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.

§ 24. (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.



## Geltende Fassung:

§ 26. .... (§ 24 Satz 2) .....

§ 38. (1) .....

(2) .....

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werke der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) .....

(3) Auf Bestellung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Doch darf eine solche Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste nur unentgeltlich vorgenommen werden. Die entgeltliche Vervielfältigung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst zum eigenen Gebrauch des Bestellers ist auf andere Art als mit Handschrift oder auf der Schreibmaschine nur zulässig, wenn sie bloß kleine Teile eines Werkes oder ein nicht erschienenenes oder vergriffenes Werk betrifft.

(4) .....

## Entwurf:

§ 26. .... (§ 24 Abs. 1 Satz 2) .....

§ 38. (1) .....

(2) .....

(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird. Dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, daß Filmhersteller ein anderer ist.

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) .....

(3) Auf Bestellung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste oder der Filmkunst darf jedoch nur unentgeltlich vorgenommen werden. Die entgeltliche Vervielfältigung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst zum eigenen Gebrauch des Bestellers ist auf andere Art als mit Handschrift oder auf der Schreibmaschine nur zulässig, wenn sie bloß kleine Teile eines Werkes oder ein nicht erschienenenes oder vergriffenes Werk betrifft.

(4) .....

(5) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber, wenn unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hiefür bestimmt sind, (Trägermaterial) im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommen, Anspruch auf eine angemessene Vergütung, es sei denn, daß es nicht im Inland oder nicht für solche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benutzt wird; Glaubhaftmachung genügt. Die Vergütung hat derjenige zu leisten, der das Trägermaterial im Inland erstmals gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt.

(6) Alle Ansprüche nach dem Abs. 5 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 4 und § 76 a Abs. 3, können nur gemeinsam von einer einzigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

(7) Wer Trägermaterial im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt, hat der Verwertungsgesellschaft über alle derartigen Veräußerungsgeschäfte des vergangenen Kalenderhalbjahres binnen eines Monats und zehn Tagen Rechnung zu legen und die Vergütung nach den Abs. 5 und 6 zu zahlen.

(8) Wer Trägermaterial zu einem Preis gekauft hat, der die angemessene Vergütung einschließt, es jedoch für eine Vervielfältigung zum nicht-privaten Gebrauch benutzt, kann von der Verwertungsgesellschaft die Zurückzahlung der angemessenen Vergütung fordern; Glaubhaftmachung genügt.

## Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42 a. Zur Film- oder Funkberichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet und zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen benutzt werden.

§ 49. Kleine Teile von öffentlich vorgetragenen oder aufgeführten Werken der Literatur dürfen zu Filmberichten über Tagesereignisse auf Bild- oder Schallträgern festgehalten werden. Diese dürfen vervielfältigt, verbreitet und im Rahmen solcher Filmberichte zu öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen und zu Rundfunksendungen benutzt werden. Auch dürfen kleine Teile von öffentlich vorgetragenen oder aufgeführten Werken der Literatur im Rahmen von Funkberichten über Tagesereignisse durch Rundfunk gesendet werden.

§ 52. (1) .....

(2) § 49 gilt entsprechend für Werke der Tonkunst.

§ 57. (1) .....

(2) ..... § 52 Abs. 1 Z 1 ..... § 52 Abs. 1 Z 2 oder 3 .....

.....

§ 58. (1) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann, sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern, der seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung im Inland oder in einem Staate hat, in dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist, verlangen, daß ihm der, dessen Bewilligung zu einer solchen Werknutzung erforderlich ist, diese gegen ein angemessenes Entgelt erteile. Die Werknutzungsbewilligung gilt nur

§ 49. wird aufgehoben.

§ 52. ....

(2) wird aufgehoben.

§ 57. (1) .....

(2) ..... § 52 Z 1 ..... § 52 Z 2 oder 3 .....

.....

§ 58. (1) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann, sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern vom Berechtigten verlangen, daß auch ihm die gleiche Werknutzung gegen angemessenes Entgelt bewilligt wird; dies gilt, wenn der Hersteller seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat, unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Die Werknut-

## Geltende Fassung:

für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern im Inland und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern genießt. Die Staaten, in denen Gegenseitigkeit verbürgt ist, werden durch Verordnung bezeichnet.

.....

## § 59. ....

## § 61. (1) .....

(2) Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist kann der wahre Name des Urhebers (§ 10 Abs. 1) von ihm selbst oder von den Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist, zu dem vom (Bundesministerium für Unterricht) geführten öffentlichen Urheberregister angemeldet werden. Eine solche Anmerkung bewirkt, daß die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen ist.

(3) Die Eintragung wird ohne Prüfung der Berechtigung des Anmelders und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorgenommen; sie wird auf Kosten des Anmelders öffentlich bekanntgemacht.

(4) Die näheren Vorschriften über die Führung des Urheberregisters, über die Bekanntmachung der Eintragungen und über die für jede einzelne Eintragung zu entrichtende Gebühr werden durch Verordnung erlassen.

## Entwurf:

zungsbewilligung gilt nur für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern im Inland und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern genießt. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

.....

## § 59. ....

§ 59 a. (1) Ausländische Rundfunksendungen von Werken dürfen zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen benutzt werden; jedoch gebührt dem Urheber hiefür eine angemessene Vergütung. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf den Betrag Bedacht zu nehmen, den Urheber für eine vergleichbare Verwertung in dem Staat erhalten, in dem die ursprüngliche Rundfunksendung ausgestrahlt wird.

## § 61. ....

(2) wird aufgehoben.

(3) wird aufgehoben.

(4) wird aufgehoben.

## Urheberregister

§ 61 a. Innerhalb der im § 61 bezeichneten Frist kann der wahre Name des Urhebers (§ 10 Abs. 1) von ihm selbst oder von den Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod über-

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

gegangen ist, zu dem vom Bundesminister für Justiz geführten Urheberregister angemeldet werden. Eine solche Anmeldung bewirkt, daß die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen ist.

§ 61 b. (1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Jede Anmeldung hat Art und Titel des Werkes oder seine andere Bezeichnung, Zeit, Ort und Art der Veröffentlichung, die bisher verwendeten Urheberbezeichnungen, Vor- und Familiennamen des Urhebers (§ 10 Abs. 1) und Vor- und Familiennamen, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders zu enthalten. Eine Anmeldung kann auch mehrere Werke, die demselben Urheber zugeschrieben werden, umfassen.

(2) Die Eintragung ist vom Bundesminister für Justiz ohne Prüfung der Befugnis des Anmelders zum Einschreiten und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorzunehmen; sie hat jedenfalls die im Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Gibt eine Anmeldung auch den Tag und den Ort der Geburt des Urhebers oder seines Ablebens oder seine Staatsangehörigkeit an, so sind auch diese Angaben einzutragen.

§ 61 c. (1) Die Eintragung ist auf Kosten des Anmelders im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntzumachen.

(2) Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und die Ausfertigung amtlich beglaubigter Auszüge sowie die Ausstellung von Zeugnissen darüber verlangen, daß ein bestimmtes Werk im Urheberregister nicht eingetragen ist.

## § 66. ....

(5) Vorträge und Aufführungen, die auf Anordnung eines Veranstalters stattfinden, dürfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme zuläßt, vorbehaltlich des Abs. 1 nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträgern festgehalten oder durch Rundfunk (§ 17) gesendet werden. Dieser Bestimmung zuwider hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

.....

§ 67. (1) Die Verwertungsrechte der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen erlöschen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Vortrag oder die Aufführung stattgefunden hat, fünfzig Jahre verstrichen sind.

(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32 und 33 Abs. 2 gelten entsprechend; jedoch tritt an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von 5 Jahren eine solche von einem Jahr.

## § 66. ....

(5) Vorträge und Aufführungen, die auf Anordnung eines Veranstalters stattfinden, dürfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme zuläßt, vorbehaltlich des Abs. 1 nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträgern festgehalten werden. Entgegen dieser Bestimmung hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

.....

§ 67. (1) Die Verwertungsrechte der im § 66 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen erlöschen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Vortrag oder die Aufführung stattgefunden hat, fünfzig Jahre verstrichen sind.

(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2 und § 59 a gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

§ 69. (1) Es ist zulässig, kleine Teile von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen ohne Einwilligung der im „§ 66 Abs. 1 und 5“ bezeichneten Personen zu Filmberichten über Tagesereignisse auf Bild- und Schallträgern festzuhalten und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die nach „§ 66 Abs. 1“ Verwertungsberechtigten können in einem solchen Falle nicht verlangen, daß ihr Name auf den Bild- und Schallträgern angegeben werde.

(2).....

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung verwendet werden.

(4).....

§ 70. (1).....

(2) Der nach Abs. 1 erforderlichen Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Rundfunksendung mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird, es sei denn, daß diese nach „§ 66 Abs. 7“ oder § 69 Abs. 3 zu einer Rundfunksendung nicht benutzt werden dürfen. Auch ist es zulässig, kleine Teile von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst im Rahmen von Funkberichten über Tagesereignisse durch Rundfunk zu senden.

§ 72.....

(3).....

(4).....

(5).....

§ 69. (1) wird aufgehoben.

(1).....

(2) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung verwendet werden. Der § 42 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

(3).....

§ 70. (1).....

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung ist für eine Rundfunksendung mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern nicht erforderlich, es sei denn, daß diese nach § 66 Abs. 7 oder § 69 Abs. 2 zu einer Rundfunksendung nicht benutzt werden dürfen.

§ 72.....

(3) Zur Film- oder Funkberichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- und Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet und öffentlich wiedergegeben werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. Ob und inwieweit in einem solchen Fall die nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten verlangen können, daß ihr Name auf dem Bild- oder Schallträger angegeben wird, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

(4).....

(5).....

(6).....

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## § 74. ....

(7) Die Vorschriften der §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 54 Z 3 und 4 und des § 56 sowie die für Werke der bildenden Künste geltenden Vorschriften des § 42 Abs. 1 bis 3 sind auf Lichtbilder entsprechend anzuwenden.

## § 76. ....

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Den im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen steht an den Hersteller ein Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung zu. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung.

(4) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

## (5) .....

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 56, 72 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

## § 76 a. ....

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

## (4) .....

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 23

## § 74. ....

(7) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42 a, 54 Z 3 und 4, §§ 56 und 59 a sowie die für Werke der bildenden Künste geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 gelten für Lichtbilder entsprechend.

## § 76. ....

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich des § 66 Abs. 7 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen können nur von einer einzigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. Der § 42 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

## (5) .....

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gilt ferner § 59 a entsprechend.

## § 76 a. ....

(3) Zum eigenen Gebrauch darf jedermann eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. Solche Bild- oder Schallträger dürfen weder verbreitet noch zu einer Rundfunksendung oder zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. Der § 42 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

## (4) .....

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 23

## Geltende Fassung:

Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 56, 72 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 79. (1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften nicht wiedergegeben werden, solange sie nicht in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift verlautbart worden sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen.

## Entwurf:

§ 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 59 a, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 79. (1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59 a gilt jedoch entsprechend.

## III. HAUPTSTÜCK

## Rechtsverletzungen

§ 81. (1) Wer die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder die Fortsetzung oder Wiederholung einer solchen Verletzung zu besorgen hat, kann den, von dem die Verletzung droht, auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten droht.

(2).....

§ 84.....

## III. HAUPTSTÜCK

## Rechtsdurchsetzung

§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten droht.

(2).....

§ 84.....

## Örtliche Zuständigkeit

§ 84a. Auf die örtliche Zuständigkeit für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist der § 23 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden.

§ 85. (1) Wird auf Grund einer der in den §§ 81 bis 84 enthaltenen Vorschriften Klage erhoben oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) begehrt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil binnen einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung werden im Urteil bestimmt.

(2).....

§ 85. (1) Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil in einer nach den Grundsätzen des § 409 Abs. 2 ZPO zu bestimmenden Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung werden im Urteil bestimmt.

(2).....

## Geltende Fassung:

## § 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf einen nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsart benutzt,
2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 und 5 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Abs. 1 und 5 oder dem § 69 Abs. 3 zuwider verbreitet,
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 3, §§ 70 oder 71 zuwider durch Rundfunk sendet oder öffentlich wiedergibt,
4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder
5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76 a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

.....

## § 87. ....

(3) ..... § 69 Abs. 3 .....

.....

§ 90. Die Verjährung der dem Verletzten zustehenden Ansprüche auf ein angemessenes Entgelt (§ 86) und auf Herausgabe des Gewinnes (§ 87 Abs. 4) richtet sich nach den für Entschädigungsklagen geltenden Vorschriften.

## Entwurf:

## § 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf einen nach den §§ 14 bis 18 dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsart benutzt,
2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 und 5 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Abs. 1 und 5 oder dem § 69 Abs. 2 zuwider verbreitet,
3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70 oder 71 zuwider durch Rundfunk sendet oder öffentlich wiedergibt,
4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder
5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76 a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

.....

## § 87. ....

(3) ..... § 69 Abs. 2 .....

.....

## Anspruch auf Rechnungslegung

§ 87 a. Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, zum Schadenersatz oder zur Herausgabe des Gewinnes verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Anspruchsberechtigten zu tragen.

§ 90. (1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung und Herausgabe des Gewinnes richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht gegenüber der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.



## Geltende Fassung:

## Entwurf:

§ 91. (1) Wer vorsätzlich einen Eingriff der im § 86 Abs. 1 bezeichneten Art begeht, wird wegen Vergehens mit Geldstrafe bis zu 225 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Den Inhaber oder Leiter eines Unternehmens trifft diese Strafe auch dann, wenn er vorsätzlich einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art nicht hindert.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines in seinem Rechte Verletzten statt.

(4) Die Vorschriften des § 85 über die Urteilsveröffentlichung gelten entsprechend.

§ 96. Für nicht im Inland erschienene, auch nicht einen Bestandteil oder ein Zugehör einer inländischen Liegenschaft bildende und für im Ausland erschienene Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1) besteht der urheberrechtliche Schutz nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

§ 97. (1) . . . . .

(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art nicht verhindert.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

§ 96. (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Bei Werken, die in Österreich ausschließlich infolge des Welturheberrechtsabkommens, vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder des Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. . . . , geschützt sind, wird jedoch die Schutzfrist nach Maßgabe ihres Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a gekürzt.

§ 97. (1) . . . . .

(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten geboten erscheint.

## Geltende Fassung:

**4. Schutz von Schallträgern und Rundfunksendungen**

§ 99. (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wie sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden nach § 76 nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

(4) Auf den durch den § 76 Abs. 3 gewährten Schutz haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.

§ 99 a. Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nur nach Maßgabe von Staatsverträgen geschützt.

§ 110. (1) . . . . .

(2) . . . . . § 66 Abs. 1 oder 2 . . . . .

## Entwurf:

**4. Schallträger und Rundfunksendungen  
Schallträger**

§ 99. (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wo sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Schallträger ausländischer Hersteller, die nicht im Inland erschienen sind, werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt. Gegenseitigkeit ist anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

(4) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden ferner nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn der Hersteller einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971, BGBl. Nr. . . . , zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger angehört.

(5) Auf den Schutz nach § 76 Abs. 3 haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.

**Rundfunksendungen**

§ 99 a. Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nach § 76 a unbeschadet von Staatsverträgen, gegen das Weitersenden geschützt, wenn der Rundfunkunternehmer seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 21. Mai 1974, BGBl. Nr. . . . , über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale hat und die Sendung über außerirdische, zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtungen (Satelliten) an andere Sendeunternehmen übertragen wird, es sei denn, das Weitersenden beruht auf einer vom berechtigten Rundfunkunternehmer bewilligten Weitersendung der geschützten Sendung oder diese ist dazu bestimmt, von der Öffentlichkeit unmittelbar vom Satelliten empfangen zu werden.

§ 110. (1) . . . . .

(2) . . . . . § 66 Abs. 1 . . . . .

## 385 der Beilagen

35

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

§ 114. (1).....

(2) Mit seiner Vollziehung sind der Bundesminister für Justiz und, soweit es sich um die Vollziehung des § 61 Abs. 2 bis 4 handelt, der (Bundesminister für Unterricht) im Einvernehmen mit den Bundesministern betraut, deren Wirkungskreis durch den Gegenstand der Regelung berührt wird.

(3).....

§ 114. (1).....

(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(3).....

**Änderung der Jurisdiktionsnorm**

§ 51. ....

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Handelsgerichte:

.....

10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;

.....

§ 51. ....

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Handelsgerichte:

.....

10. Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes;

.....

**Änderung der Exekutionsordnung**

§ 387. ....

§ 388. Wenn gemäß § 387, Abs. 1 für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran schließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig ist, kann in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die auf einstweilige Verfügungen sich beziehenden Anträge entscheiden.

§ 387. ....

Abweichend vom Abs. 2 ist auch in diesen Fällen das Gericht zuständig, das für den Prozeß in der Hauptsache zuständig wäre, wenn es sich um einstweilige Verfügungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Urheberrechtsgesetz und nach den §§ 28 bis 30 des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

§ 388. Ist nach § 387 für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran anschließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig, so entscheidet, vorbehaltlich des Abs. 2, der Vorsitzende des Senats, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die auf einstweilige Verfügungen sich beziehende Anträge.

Bei den im § 387 Abs. 3 erwähnten einstweiligen Verfügungen entscheidet der Senat in der für die Hauptsache vorgesehenen Zusammensetzung. In dringenden Fällen kann jedoch auch in solchen Angelegenheiten der Vorsitzende des Senats allein entscheiden.

**Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

§ 22. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

§ 24. Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können

§ 22. wird aufgehoben.

§ 24. Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können

36

385 der Beilagen

**Geltende Fassung:****Entwurf:**

einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen worden ist.

einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.